

Vertrag

Zwischen der

GDV Dienstleistungs-GmbH, Frankenstraße 18, 20097 Hamburg

- nachfolgend **GDV DL** genannt -

und

- nachfolgend **Unternehmen** oder **Hilfeleister** genannt -

- GDV DL und das Unternehmen (Hilfeleister) werden im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (A) GDV DL wurde am 12.03.2018 auf Grundlage einer Ausschreibung des Innenministeriums Baden-Württemberg, vertreten durch das Landespolizeipräsidium, die Konzession für den Betrieb einer Zentrale (nachfolgend: **Abschleppzentrale**) zur Vermittlung von Abschleppungen im Polizeiauftrag (nachfolgend: **Vermittlung**) im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg erteilt. Die Konzession gilt ab dem 03.09.2018, 0.00 Uhr und endet am 31.08.2020, 24.00 Uhr, wobei eine Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre besteht.
- (B) Ziel des Betriebs der Abschleppzentrale ist die Vermittlung von Aufträgen an Abschleppbetriebe (nachfolgend: **Hilfeleister**) unter Wahrung strikter Neutralität und Gleichbehandlung. Die Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale erfolgt in Umsetzung der Abschlepprichtlinie des Landes Baden-Württemberg (**Anlage 1**). Diese geben auch die Auswahl der von der Abschleppzentrale bei der Vermittlung von Aufträgen zu berücksichtigenden **Hilfeleister** vor. Daneben bestehen Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln (**Anlage 2**), die zu einer vorübergehenden Aussetzung oder auch der endgültigen Nichtberücksichtigung von Hilfeleistern führen können.
- (C) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Vertrags. Im Falle von etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen diesem Vertrag vor. Die Anlagen können im Falle des Erlasses neuer Richtlinien bzw. Regeln durch das Innenministerium Baden-Württemberg von GDV

DL jederzeit angepasst oder ausgetauscht werden. Einer Einwilligung des Unternehmens bedarf es dafür nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gegenstand des Vertrags, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft

1.1 Dieser Vertrag regelt

- a) die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 2 dieses Vertrags;
- b) die von dem Unternehmen für die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 6 dieses Vertrags an GDV DL zu entrichtenden Entgelte;
- c) die von dem Unternehmen im Auftrag des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums (nachfolgend: **Polizeiauftrag**) einzuhaltenden Pflichten und die zu erbringenden Leistungen des Abschleppens, Bergens, Schleppens, Transportierens und Verwahrens gemäß Anlage 1. Ein Polizeiauftrag liegt vor, wenn die Tätigkeit des Hilfeleisters auf Anordnung der Polizei erfolgt.

1.2 Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein Abschleppunternehmen. Für die Zwecke dieses Vertrags erklärt das Unternehmen verbindlich seine Bereitschaft zur Durchführung von Aufträgen nach Anlage 1 innerhalb der folgenden Zeitspanne:

ganzjährig mit 24 Stunden Einsatzbereitschaft an sieben Tagen die Woche

oder

Tagesanbieter,

gemäß Ziffer 6.7.1 der Anlage 1.

[Hinweis: Bitte nur Zutreffendes ankreuzen.]

§ 2

Vermittlungstätigkeit von GDV DL

2.1 Gemäß der erteilten Konzession kann die Polizei Baden-Württemberg (nachfolgend: **Polizei**) die Abschleppzentrale kontaktieren, um die Vermittlung eines Auftrags im Rahmen der in § 1 dieses Vertrags genannten Tätigkeitsbereiche namens und auf

Anordnung der Polizei an Hilfeleister zu veranlassen. GDV DL wird die von der Polizei erhaltenen Informationen über die von der Polizei angeordnete(n) Maßnahme(n) telefonisch an einen Hilfeleister weitergeben. GDV DL wird in keinem Fall Auftraggeber des Unternehmens.

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme werden dem ausgewählten Hilfeleister im Falle seiner Bereitschaft zur Übernahme des Auftrags auf Wunsch die vorliegenden Informationen entsprechend dem Meldeschema (**Anlage 4**) zusätzlich per Telefax oder E-Mail übermittelt. Kann ein ausgewählter Hilfeleister von der Abschleppzentrale innerhalb von drei Minuten nach dem erstmaligen Kontaktversuch trotz zweier Anrufversuche telefonisch nicht erreicht werden (besetzt, Anrufbeantworter, keine Annahme des Gesprächs (durch zuständige Person)), wird der Vermittlungsversuch abgebrochen. Es erfolgt sodann die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. In diesem Fall besteht für den zuvor kontaktierten Hilfeleister keine Möglichkeit mehr, den Auftrag zu erhalten.

Alle dem jeweiligen Hilfeleister von GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

- 2.2 Die Auswahl der Hilfeleister, an die Informationen nach Ziffer 2.1 weitergegeben werden, erfolgt nach den Vermittlungsregeln gemäß Ziffer 9 der Anlage 1. Für Hilfeleister besteht weder in einem bestimmten vordefinierten Gebiet, noch für eine bestimmte Leistungsart Exklusivität. Hilfeleister haben auch keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge.
- 2.3 GDV DL wird den Einsatzort im Gespräch mit der Polizei so genau wie möglich in Erfahrung bringen und an den ausgewählten Hilfeleister weitergeben. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Unternehmens noch an dieser Stelle befindet. Sollte dies nicht (mehr) der Fall sein, entstehen dem Unternehmen hieraus keine Ansprüche gegen GDV DL. GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen auch nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die von der Polizei übermittelt werden und auf deren Grundlage GDV DL einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Das Unternehmen erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen GDV DL zustehen.

Sofern das Unternehmen bereits die Anfahrt zum Einsatzort angetreten hat und am Einsatzort keine Bergung oder Transport mehr erforderlich ist, wird diese Leerfahrt anteilig des jeweils regulären Stundenverrechnungssatzes entschädigt (**Anlage 14**). Pro Abschleppfahrzeug / aufzunehmendes Fahrzeug und Einsatzort ist nur eine Leerfahrt abrechnungsfähig. Eine Leerfahrt liegt auch dann vor, wenn von der Polizei

als Auftraggeber eine falsche Maßnahme bei der Abschleppzentrale angefordert wurde und vor Ort somit keine Bergung erfolgen kann.

- 2.4 GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise auftretenden Schaden. Eine weitergehende Haftung von GDV DL ist ausgeschlossen.

§ 3

Pflichten des Unternehmens

- 3.1 Ab erfolgter Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL und geführtem Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen der Anlage 1 kann das Unternehmen bei der Vermittlung von Aufträgen berücksichtigt werden. Das Unternehmen hat ihm von GDV DL übermittelte Informationen über Aufträge entgegenzunehmen und dafür seine ständige telefonische Erreichbarkeit unter einer der Abschleppzentrale zu benennenden Telefonnummer sicherzustellen.
- 3.2 Das Unternehmen hat im Falle der Kontaktaufnahme durch GDV DL wegen eines Auftrags seine Einsatzbereitschaft zu bestätigen. Eine Ablehnung des Auftrags ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sollte das Unternehmen vermehrt die Einleitung der Hilfeleistung ohne hinreichende Begründung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Unternehmens von der Vermittlungsliste führen. Die Annahme eines Auftrags darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen einsatzbereit ist, d.h. wenn das geforderte Fahrzeug und Fahrer zur Verfügung stehen. Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrags an andere Hilfeleister (auch an eigene Niederlassungen) ist unzulässig. Einzig für Hilfeleister mit Sitz außerhalb von Deutschland ist eine Kooperation mit dem nächst gelegenen Hilfeleister mit Betriebsitz in Deutschland zugelassen, um abgeschleppte Fahrzeuge auf deutschem Hoheitsgebiet verwahren zu können.
- 3.3 Das Unternehmen sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch GDV DL einzuleiten. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die telefonische Auftragsvergabe unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass es bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb der vorgegebenen Interventionszeit am Einsatzort eintrifft. GDV DL als Betreiber der Abschleppzentrale und/oder die Polizei als Auftraggeber sind berechtigt, einen Auftrag anderweitig zu vermitteln bzw. zu vergeben, falls das Unternehmen zu dem Ablauf der Interventionszeit nicht am Einsatzort eintrifft. In einem solchen Fall informiert die

Abschleppzentrale das Unternehmen unverzüglich über die anderweitige Vergabe des Auftrags. Eintretende Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind GDV DL von dem Unternehmen unverzüglich telefonisch zu melden. Hierfür steht dem Unternehmen die kostenfreie Service-Rufnummer

0800 855 15 12

zur Verfügung.

- 3.4 Das Unternehmen sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, GDV DL alle für die Stammdatenpflege erforderlichen Angaben (**Anlage 9**) vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Zur Verteilung der Vermittlungen erstellt GDV DL eine Vermittlungsliste, in die alle teilnehmenden Hilfeleister eingetragen sind, deren Beteiligung gemäß Anlage 2 nicht vorübergehend ausgesetzt oder gestrichen ist. Die Aufnahme des Unternehmens in die Vermittlungsliste setzt die Zuverlässigkeit des Unternehmens und/oder des Unternehmers bzw. seiner Betriebsleiter; Geschäftsführer und des eingesetzten Personals (vgl. Ziffer 5.2, Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.2 der Anlage 1), die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens (vgl. Ziffer 6.1 der Anlage 1) und die Qualifikation des Unternehmens (vgl. Ziffer 5.1 der Anlage 1) voraus.
- 3.6 Die Einhaltung der in Ziffer 3.5 genannten Kriterien ist von dem Unternehmen durch eine gutachterliche Stellungnahme auf Initiative und Kosten des Unternehmens und durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Dies betrifft unter anderem ein Führungszeugnis (nicht älter als zwei Monate) für seine Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Komplementäre (sofern vorhanden), sonstige weisungsbefugte Personen, sowie für jeden Mitarbeiter der polizeiliche Aufträge wahrnimmt oder die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können (vgl. Ziffer 5.2.2 der Anlage 1). Für Mitarbeiter/Organe aus anderen EU-Ländern ist ein EU-Führungszeugnis, für Mitarbeiter aus Drittstaaten ein Führungszeugnis des Herkunftslandes vorzulegen. Das Unternehmen hat zudem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als zwei Monate) sowie eine Erklärung gemäß **Anlage 5** vorzulegen.
- 3.7 Weitere Einzelheiten für die (dauerhafte) Aufnahme in die Vermittlungsliste sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Sie sind von dem Unternehmen zu beachten und einzuhalten. Das Unternehmen hat GDV DL etwaige Änderungen an den von ihm in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachten Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen von GDV DL ist die Unbedenklichkeit der Änderungen durch Nachtragsgutachten und Vorlage weiterer Belege nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind von dem Unternehmen zu tragen.

§ 4

Überprüfung und Sanktionen

4.1 GDV DL ist berechtigt, dem Unternehmen auf Anordnung des jeweiligen Polizeipräsidiums die Aufnahme in die Vermittlungsliste zu verweigern oder eine vorübergehende Aussetzung oder endgültige Streichung von der Vermittlungsliste vorzunehmen, sofern die Qualifikation des Unternehmens und/oder die persönliche oder die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage steht oder erforderliche Unterlagen nicht eingereicht werden. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer dem Unternehmen gesetzten angemessenen Abhilfefrist, kann seitens GDV DL eine Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste nach Abschnitt IV der Anlage 2 vorgenommen werden.

4.2 GDV DL wird die Einhaltung der Kriterien für die Listung des Unternehmens regelmäßig überprüfen. Besteht hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln der Anlagen 1 und 2 von dem Unternehmen nicht in vollem Umfang eingehalten werden, kann GDV DL eine unangemeldete, fachtechnische Prüfung des Unternehmens veranlassen. GDV DL ist auch zur Durchführung anlassunabhängiger Stichproben bei dem Unternehmen berechtigt.

Zu dem Zweck der Überprüfung räumt das Unternehmen GDV DL, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten sowie einem zuständigen Mitarbeiter des Polizeipräsidiums ein jederzeitiges Betretungsrecht für alle Betriebsteile und -räume des Unternehmens ein.

Wird eine Vertragsverletzung oder ein Regelverstoß des Unternehmens festgestellt, sind die Kosten der Prüfung von dem Unternehmen zu tragen; andernfalls trägt GDV DL die Kosten.

4.3 Nach einer etwaigen Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste ist eine Neuaufnahme nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend von dem Datum der Streichung, möglich. Nur in besonderen Härtefällen entscheidet das zuständige Polizeipräsidium auf Antrag des Unternehmens, ggf. nach Einbindung des Arbeitskreises Abschleppen, ansässig im Polizeipräsidium Offenburg, über eine Verkürzung der Sperrfrist.

4.4 Einzelheiten zu den vorstehend geschilderten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Listung des Unternehmens ergeben sich aus **Anlage 2**.

§ 5

Leistungen und Preisgestaltung des Unternehmens

- 5.1 Das Unternehmen muss seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen Vorschriften ausführen. Das Unternehmen muss das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einhalten und ist bei diesbezüglichen Beschwerden verpflichtet, auf eigene Kosten eine Lärmmessung durchführen zu lassen. Es muss ferner sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.
- 5.2 Die Kommunikation des Unternehmens mit GDV DL, dem hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer und der Polizei muss zu jeder Zeit in deutscher Sprache möglich sein. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten, auch dürfen Rettungsdienste nicht behindert werden.
- 5.3 Am Einsatzort darf das Unternehmen keine Werbemaßnahmen durchführen (z.B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträge außerhalb des konkreten Abschleppauftrags).
- 5.4 Das Unternehmen hat bei Aufträgen nach Anlage 1 vor jedem Tätigwerden an dem Fahrzeug eine Foto-Dokumentation etwaiger Vorschäden durchzuführen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Unternehmen hat sich zudem vor dem Tätigwerden mit dem Auftraggeber (Polizei) vor Ort über die Modalitäten der Auftrags erledigung abzustimmen (z.B. Verwahr- bzw. Verbringungsort).
- 5.5 Das Unternehmen muss für Aufträge nach Anlage 1 sicherstellen, dass eine Herausgabe verwahrter/abgeschleppter Fahrzeuge zu den üblichen Geschäftszeiten kostenfrei möglich ist. Sofern sich das Unternehmen bei GDV DL mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z.B. Urlaub, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet (nur montags bis freitags möglich) und sich temporär aus der Vermittlungsliste entfernen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu ermöglichen. Sofern sich das Unternehmen abgemeldet hat, muss die Anmeldung (Rückmeldung) durch das Unternehmen erfolgen, für eventuell nicht erhaltene Vermittlungen übernimmt GDV DL keine Haftung und keine Entschädigung.
- 5.6 Das Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich mit der Verwaltung des zuständigen Polizeipräsidiums per E-Mail oder Telefax Kontakt aufzunehmen, falls
 - das abgeschleppte Fahrzeug nach zehn Kalendertagen noch nicht von dem Kfz-Verantwortlichen oder von einem von ihm Beauftragten abgeholt worden sein sollte;

- die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs den geschätzten Wert des Fahrzeugs übersteigen (z.B.: Schrottfahrzeuge);
- mit der Verwahrung besondere Schwierigkeiten verbunden sind; oder
- sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Tätigwerden erfordern können.

Bei Nichteinhaltung der Unterrichtungspflichten gehen die ab dem 11. Tag bis zur ersten Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle entstandenen Kosten zu Lasten des Unternehmens.

- 5.7 Das Unternehmen ist nur dann berechtigt, vom Betroffenen bei der Abholung des abgeschleppten Fahrzeugs die Bezahlung für Abschleppkosten, Verwahr-/Standgebühren und Vermittlungsgebühr entgegenzunehmen, wenn ihm die Befugnis zum Empfang von Zahlungen (§ 83a PolG BW) durch besonderen Verwaltungsakt übertragen wurde.

Dem Unternehmen steht kein eigenes Zurückbehaltungsrecht zu. Wenn die Polizei im Einzelfall eine Zurückbehaltungsbefugnis erteilt hat und die Abschleppkosten vom Kfz-Verantwortlichen nicht beglichen werden, ist das Unternehmen berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs (passiv) zu verweigern.

Werden die Kosten beglichen und das Fahrzeug herausgegeben, sind eine Rechnungskopie sowie eine Kopie des Herausgabebelegs an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei zu senden. Hierbei ist die eingegangene Zahlung deutlich zu vermerken.

Wird ein Fahrzeug ohne Bezahlung der Abschleppkosten herausgegeben, rechnet das Unternehmen mit dem zuständigen Polizeipräsidium ab. Nach dem Absenden der Rechnung an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei (**Anlage 13**) darf das Unternehmen nur noch Zahlungen des zuständigen Polizeipräsidiums als Auftraggeber annehmen. Eingehende Zahlungen von anderen Personen oder Stellen zur Begleichung des ausstehenden Betrages sind mit einem diesbezüglichen Hinweis zu erstatten.

Der Hilfeleister stellt die erbrachte Leistung dem zuständigen Polizeipräsidium in Rechnung. Die Rechnung ist grundsätzlich in dreifacher Fertigung bei der Organisationseinheit des zuständigen Polizeipräsidiums, welche die Abschleppmaßnahme veranlasst hat, auf besondere Anforderung auch bei der Verwaltung, Referat Finanzen des zuständigen Polizeipräsidiums, einzureichen.

Alle Rechnungen haben auf Grundlage des aktuellen Preisblatts für Polizeiaufträge (Anlage 14) und unter Berücksichtigung der Erläuterungen (Anlage 15) zum Preisblatt für Polizeiaufträge zu erfolgen und müssen den Vorgaben des § 14 (4)

Umsatzsteuergesetz entsprechen. Sie haben darüber hinaus folgende Angaben zu enthalten:

- Individual-Nr. der Vermittlungszentrale zur betreffenden Abschleppmaßnahme;
- Name des Abschleppfahrers und evtl. Zusatzpersonal sowie deren fachliche Qualifikation (z. B. Bergungs- und Abschleppfachkraft, Hilfskraft usw.);
- Art des Einsatzfahrzeugs (Bergungsfahrzeug, Spezialbergungsfahrzeug u. a.) und dessen amtliches Kennzeichen;
- Amtliches Kennzeichen und Marke des abgeschleppten Fahrzeuges. Ist kein Kennzeichen vorhanden, ist, soweit möglich, die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) anzugeben;
- Genauer Einsatzort sowie Datum und Uhrzeit für Einsatzbeginn und Einsatzende. (Der Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Firmengelände und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Einsatzfahrzeugs);
- Personalien des Fahrers bzw. Abholers des Fahrzeugs; sowie
- Name und Organisationseinheit des Beamten, der die Abschleppmaßnahme veranlasst hat

Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Ausführung der Leistung vorzulegen. Von Seiten der Polizei erfolgt die Rechnungsabwicklung grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

- 5.8 Leerfahrten des Unternehmens werden nicht vergütet, wenn der Auftrag durch GDV DL nach Überschreiten der maximalen Interventionszeit an einen anderen Hilfeleister vermittelt wurde.
- 5.9 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit oder Korrektheit einer Rechnung des Unternehmens für erbrachte Abschlepp- oder Hilfeleistungen, die durch Vermittlung von GDV DL zustande kamen, erklärt sich das Unternehmen bereit, sich einem unabhängigen Schieds-/Schlichtungsverfahren für das Bergen, Schleppen, Abschleppen und den Fahrzeugtransport zu unterziehen bzw. das Ergebnis einer Überprüfung der Rechnung durch die unabhängige Schiedsstelle des KFZ-Gewerbes zu akzeptieren und umzusetzen. Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung von GDV DL hat das Unternehmen Kopien der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an GDV DL zu übersenden.

§ 6

Vergütung der GDV DL durch Unternehmen

- 6.1 Mit der Informationsweitergabe im Rahmen der Vermittlung eines Auftrags entsteht GDV DL ein Anspruch gegen das Unternehmen auf Zahlung eines Entgelts in Höhe von

EUR 12,49 netto.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht für GDV DL auch dann, wenn es wegen Überschreitens der maximalen Interventionszeit zu einer Beauftragung eines anderen Hilfeleisters kommt (vgl. Ziffer 3.3 oben).

Das Unternehmen kann das an GDV DL zu zahlende Vermittlungsentgelt dem Auftraggeber (Polizei) im Rahmen der Gesamtrechnung zur erbrachten Leistung in Rechnung stellen. Die gilt nicht, wenn es wegen Überschreitens der maximalen Interventionszeit zu einer Beauftragung eines anderen Hilfeleisters kam.

- 6.2 GDV DL erstellt zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Rechnung über die von dem Unternehmen für das vergangene Quartal zu zahlenden Entgelte. Das Unternehmen hat den Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an GDV DL zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät das Unternehmen automatisch in Zahlungsverzug. GDV DL ist berechtigt, sämtliche Rechte gegen das Unternehmen geltend zu machen, die aus dem Zahlungsverzug resultieren (Verzugszinsen, Schadensersatz etc.). Ein wiederholter Zahlungsverzug stellt für GDV DL einen Grund für eine temporäre Aussetzung oder sogar Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach § 9.2 dieses Vertrags dar.
- 6.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.
- 6.4 Befindet sich das Unternehmen mit der Zahlung der Quartalsrechnung in Verzug, werden Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt EUR 10,-- pro Mahnung.
- 6.5 Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von EUR 125,-- berechnet.

§ 7

Einverständnis zur Datenverarbeitung, Qualitäts- und Beschwerdemanagement

- 7.1 Bei Übermittlung der nach diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen geforderten Führungszeugnisse ist von dem Unternehmen eine Erklärung gemäß **Anlage 11** beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner darin genannten personenbezogenen Daten einverstanden erklärt. Das Polizeipräsidium bewertet die Führungszeugnisse und teilt GDV DL das Ergebnis seiner Überprüfung durch Übersendung des als Anlage 11 beigefügten Formblatts mit. Neben den dort genannten persönlichen Angaben wird GDV DL lediglich die Angabe „zuverlässig“ oder „unzuverlässig“ mitgeteilt. Etwaige Eintragungen aus dem Führungszeugnis werden GDV DL nicht mitgeteilt.
- 7.2 GDV DL wird als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg alle Vertrags- und Vorgangsdaten der Abschleppzentrale in elektronischer Form erfassen, verarbeiten und speichern. Im Bedarfsfall kann auch eine Weiterleitung einzelner Daten an die Polizei erforderlich sein. Das Unternehmen erklärt sich insoweit ausdrücklich mit der Verwendung seiner firmenbezogenen Daten durch GDV DL einverstanden.
- 7.3 Beschwerden von Verkehrsteilnehmern, der Polizei und des Unternehmens im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Auftrags durch GDV DL werden von GDV DL nur schriftlich entgegengenommen und zunächst kostenfrei bearbeitet. Eine Bearbeitung setzt jedoch voraus, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde genannt wird; anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet. Bei offensichtlich willkürlichen und/oder wiederholt inhaltlich gleichen Beschwerden wird die weitere Bearbeitung von der Entrichtung einer Vorauszahlung vom Beschwerdeführer in Höhe der zu erwartenden Bearbeitungskosten (mindestens aber EUR 40,00 netto) abhängig gemacht.
- 7.4 Im Bedarfsfall, beispielsweise bei Rückfragen im Zusammenhang mit dem Standort eines (abgeschleppten) Fahrzeugs oder bei Abstimmungen über dessen Herausgabe, vermittelt GDV DL den Kontakt zwischen den Beteiligten.
- 7.5 GDV DL bietet dem Unternehmen über das Internet aktuelle Informationen, wie zum Beispiel Formulare, Mindestanforderungen etc. an.

§ 8

Haftung des Unternehmens, Störungen des Betriebs der Abschleppzentrale

- 8.1 Das Unternehmen haftet gegenüber dem Kfz-Verantwortlichen und Dritten für sämtliche Schäden, die von ihm oder dem von ihm eingesetzten Personal während oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Hilfeleistung schuldhaft verursacht werden. Es gelten ergänzend die Regelungen der **Anlage 6**. Der Kfz-Verantwortliche, das Land Baden-Württemberg und GDV DL sind durch das Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit etwaigen Schäden aus der Durchführung der Hilfeleistung, die von dem Unternehmen oder dem von ihm eingesetzten Personal schuldhaft verursacht wurden, freizustellen. Das Unternehmen ist verpflichtet, berechnete Schadensersatzansprüche eines Geschädigten zügig abzuwickeln. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche und vollständige Unterrichtung des Versicherers des Unternehmens.

Bei Schadenersatzabwicklung durch die Versicherung hat der Hilfeleister deren abschließende Entscheidung unaufgefordert dem Auftraggeber (dem zuständigen Polizeipräsidium) mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss der Schadensregulierung und für den Fall, dass der Hilfeleister den Schaden selbst reguliert. Wendet sich der Geschädigte unmittelbar an das Polizeipräsidium, wird der Hilfeleister durch dieses aufgefordert, den Schaden entweder selbst oder durch seine Versicherung zu regulieren. Der Hilfeleister hat unverzüglich nach Aufforderung des Polizeipräsidiums zum geltend gemachten Schaden Stellung zu nehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie seine Versicherung zu informieren.

Kommt der Hilfeleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Vermittlungssperre gegen ihn verhängt werden.

- 8.2 Etwaige Störungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale, welche GDV DL zu vertreten hat, werden unverzüglich beseitigt. Nicht zu vertreten hat GDV DL unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt), die – von außen kommend – zu Störungen in dem Betrieb der Abschleppzentrale führen, zum Beispiel durch einen temporären Ausfall der Telefonanlage durch technische Probleme des Telefonanbieters, Netzbetreibers o.ä. Im Falle höherer Gewalt sind die Störungen in angemessener Zeit nach Wegfall der Ereignisse zu beseitigen.

§ 9

Laufzeit

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 03.09.2018 0.00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Dieser Vertrag endet automatisch mit Ablauf der GDV DL für den Betrieb der Abschleppzentrale erteilten Konzession (vgl. Präambel). Während der Laufzeit kann der Vertrag von dem Unternehmen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen kann die Polizei zu den Vorschriften der Anlage 1 Ausnahmen erlassen, die zu einer vorübergehenden Änderung der Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale führen. Die Gründe, die zu einer solchen Änderung führen, werden von GDV DL dokumentiert und dem Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 10.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt das Unternehmen, dass es die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Dies gilt im Besonderen für die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (**Anlage 7**) und die Besondere Vertragsbedingungen zur Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG (**Anlage 8**). Für die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim (betreffend Altstadt Heidelberg) enthält Anlage 1 ergänzende Regelungen, die diesem Vertrag gesondert als **Anlage 3** beigefügt sind.
- 10.3 Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erfüllen lassen (Selbstvornahmegebot).
- 10.4 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag sowie sämtliche Anlagen dazu stellen den Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf einer beidseitig unterzeichneten Erklärung der Parteien.

- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 10.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch das Unternehmen Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

Hamburg, den

, den

GDV DL

Unternehmen

Anlage 1: Abschlepprichtlinie

Anlage 2: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

Anlage 3: Ergänzende Regelungen zur Anlage 1 betreffend die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim

Anlage 4: Meldeschema

Anlage 5: Erklärung Hilfeleister zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Insolvenz etc.

Anlage 6: Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen

Anlage 7: Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

Anlage 8: Vertragsbedingungen zur Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Anlage 9: Firmenprofil

Anlage 10: Personalliste

Anlage 11: Einwilligungserklärung für Unternehmer, Betriebsinhaber, Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen in die Datenverarbeitung

Anlage 12: Schema Führungszeugnisse

Anlage 13: Abrechnungsstellen der Polizei

Anlage 14: Preisblatt für Polizeiaufträge

Anlage 15: Erläuterungen zum Preisblatt für Polizeiaufträge

Vertrag

Zwischen der

GDV Dienstleistungs-GmbH, Frankenstraße 18, 20097 Hamburg

- nachfolgend **GDV DL** genannt -

und

- nachfolgend **Unternehmen** oder **Hilfeleister** genannt -

- GDV DL und das Unternehmen (Hilfeleister) werden im Folgenden einzeln „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (A) GDV DL wurde am 12.03.2018 auf Grundlage einer Ausschreibung des Innenministeriums Baden-Württemberg, vertreten durch das Landespolizeipräsidium, die Konzession für den Betrieb einer Zentrale (nachfolgend: **Abschleppzentrale**) zur Vermittlung von Abschleppungen im Polizeiauftrag (nachfolgend: **Vermittlung**) im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg erteilt. Die Konzession gilt ab dem 03.09.2018, 0.00 Uhr und endet am 31.08.2020, 24.00 Uhr, wobei eine Verlängerungsoption für zwei weitere Jahre besteht.
- (B) Ziel des Betriebs der Abschleppzentrale ist die Vermittlung von Aufträgen an Abschleppbetriebe (nachfolgend: **Hilfeleister**) unter Wahrung strikter Neutralität und Gleichbehandlung. Die Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale erfolgt in Umsetzung der Abschlepprichtlinie des Landes Baden-Württemberg (**Anlage 1**). Diese geben auch die Auswahl der von der Abschleppzentrale bei der Vermittlung von Aufträgen zu berücksichtigenden **Hilfeleister** vor. Daneben bestehen Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln (**Anlage 2**), die zu einer vorübergehenden Aussetzung oder auch der endgültigen Nichtberücksichtigung von Hilfeleistern führen können.
- (C) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Sie enthalten ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen dieses Vertrags. Im Falle von etwaigen Widersprüchen gehen die Anlagen diesem Vertrag vor. Die Anlagen können im Falle des Erlasses neuer Richtlinien bzw. Regeln durch das Innenministerium Baden-Württemberg von GDV

DL jederzeit angepasst oder ausgetauscht werden. Einer Einwilligung des Unternehmens bedarf es dafür nicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Gegenstand des Vertrags, Auswahl Auftragsgegenstand und Einsatzbereitschaft

1.1 Dieser Vertrag regelt

- a) die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 2 dieses Vertrags;
- b) die von dem Unternehmen für die Vermittlungstätigkeit von GDV DL gemäß § 6 dieses Vertrags an GDV DL zu entrichtenden Entgelte;
- c) die von dem Unternehmen im Auftrag des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums (nachfolgend: **Polizeiauftrag**) einzuhaltenden Pflichten und die zu erbringenden Leistungen des Abschleppens, Bergens, Schleppens, Transportierens und Verwahrens gemäß Anlage 1. Ein Polizeiauftrag liegt vor, wenn die Tätigkeit des Hilfeleisters auf Anordnung der Polizei erfolgt.

1.2 Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein Abschleppunternehmen. Für die Zwecke dieses Vertrags erklärt das Unternehmen verbindlich seine Bereitschaft zur Durchführung von Aufträgen nach Anlage 1 innerhalb der folgenden Zeitspanne:

ganzjährig mit 24 Stunden Einsatzbereitschaft an sieben Tagen die Woche

oder

Tagesanbieter,

gemäß Ziffer 6.7.1 der Anlage 1.

[Hinweis: Bitte nur Zutreffendes ankreuzen.]

§ 2

Vermittlungstätigkeit von GDV DL

2.1 Gemäß der erteilten Konzession kann die Polizei Baden-Württemberg (nachfolgend: **Polizei**) die Abschleppzentrale kontaktieren, um die Vermittlung eines Auftrags im Rahmen der in § 1 dieses Vertrags genannten Tätigkeitsbereiche namens und auf

Anordnung der Polizei an Hilfeleister zu veranlassen. GDV DL wird die von der Polizei erhaltenen Informationen über die von der Polizei angeordnete(n) Maßnahme(n) telefonisch an einen Hilfeleister weitergeben. GDV DL wird in keinem Fall Auftraggeber des Unternehmens.

Nach der telefonischen Kontaktaufnahme werden dem ausgewählten Hilfeleister im Falle seiner Bereitschaft zur Übernahme des Auftrags auf Wunsch die vorliegenden Informationen entsprechend dem Meldeschema (**Anlage 4**) zusätzlich per Telefax oder E-Mail übermittelt. Kann ein ausgewählter Hilfeleister von der Abschleppzentrale innerhalb von drei Minuten nach dem erstmaligen Kontaktversuch trotz zweier Anrufversuche telefonisch nicht erreicht werden (besetzt, Anrufbeantworter, keine Annahme des Gesprächs (durch zuständige Person)), wird der Vermittlungsversuch abgebrochen. Es erfolgt sodann die Benachrichtigung eines anderen geeigneten Hilfeleisters. In diesem Fall besteht für den zuvor kontaktierten Hilfeleister keine Möglichkeit mehr, den Auftrag zu erhalten.

Alle dem jeweiligen Hilfeleister von GDV DL übermittelten Informationen beruhen auf den Angaben der Polizei. GDV DL übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben der Polizei.

- 2.2 Die Auswahl der Hilfeleister, an die Informationen nach Ziffer 2.1 weitergegeben werden, erfolgt nach den Vermittlungsregeln gemäß Ziffer 9 der Anlage 1. Für Hilfeleister besteht weder in einem bestimmten vordefinierten Gebiet, noch für eine bestimmte Leistungsart Exklusivität. Hilfeleister haben auch keinen Anspruch auf die Vermittlung bestimmter Aufträge.
- 2.3 GDV DL wird den Einsatzort im Gespräch mit der Polizei so genau wie möglich in Erfahrung bringen und an den ausgewählten Hilfeleister weitergeben. Mit dieser Informationsübermittlung ist keine Zusicherung verbunden, dass sich das Fahrzeug beim Eintreffen des Unternehmens noch an dieser Stelle befindet. Sollte dies nicht (mehr) der Fall sein, entstehen dem Unternehmen hieraus keine Ansprüche gegen GDV DL. GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen auch nicht für fehlerhafte oder ungenaue Ortsangaben, die von der Polizei übermittelt werden und auf deren Grundlage GDV DL einen Hilfeleister informiert, obwohl sie bei zutreffender Ortsangabe einen anderen Hilfeleister hätte informieren müssen. Das Unternehmen erkennt ausdrücklich an, dass ihm in derartigen Fällen keine Ansprüche gegen GDV DL zustehen.

Sofern das Unternehmen bereits die Anfahrt zum Einsatzort angetreten hat und am Einsatzort keine Bergung oder Transport mehr erforderlich ist, wird diese Leerfahrt anteilig des jeweils regulären Stundenverrechnungssatzes entschädigt (**Anlage 14**). Pro Abschleppfahrzeug / aufzunehmendes Fahrzeug und Einsatzort ist nur eine Leerfahrt abrechnungsfähig. Eine Leerfahrt liegt auch dann vor, wenn von der Polizei

als Auftraggeber eine falsche Maßnahme bei der Abschleppzentrale angefordert wurde und vor Ort somit keine Bergung erfolgen kann.

- 2.4 GDV DL haftet gegenüber dem Unternehmen für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die einfach fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise auftretenden Schaden. Eine weitergehende Haftung von GDV DL ist ausgeschlossen.

§ 3

Pflichten des Unternehmens

- 3.1 Ab erfolgter Aufnahme in die Vermittlungsliste der GDV DL und geführtem Nachweis über die Erfüllung der Mindestanforderungen der Anlage 1 kann das Unternehmen bei der Vermittlung von Aufträgen berücksichtigt werden. Das Unternehmen hat ihm von GDV DL übermittelte Informationen über Aufträge entgegenzunehmen und dafür seine ständige telefonische Erreichbarkeit unter einer der Abschleppzentrale zu benennenden Telefonnummer sicherzustellen.
- 3.2 Das Unternehmen hat im Falle der Kontaktaufnahme durch GDV DL wegen eines Auftrags seine Einsatzbereitschaft zu bestätigen. Eine Ablehnung des Auftrags ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Sollte das Unternehmen vermehrt die Einleitung der Hilfeleistung ohne hinreichende Begründung ablehnen, kann dies zu einer vorübergehenden Aussetzung des Unternehmens von der Vermittlungsliste führen. Die Annahme eines Auftrags darf nur erfolgen, wenn das Unternehmen einsatzbereit ist, d.h. wenn das geforderte Fahrzeug und Fahrer zur Verfügung stehen. Eine eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrags an andere Hilfeleister (auch an eigene Niederlassungen) ist unzulässig. Einzig für Hilfeleister mit Sitz außerhalb von Deutschland ist eine Kooperation mit dem nächst gelegenen Hilfeleister mit Betriebsitz in Deutschland zugelassen, um abgeschleppte Fahrzeuge auf deutschem Hoheitsgebiet verwahren zu können.
- 3.3 Das Unternehmen sichert zu, die Hilfeleistung unverzüglich nach der telefonischen Benachrichtigung durch GDV DL einzuleiten. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die telefonische Auftragsvergabe unter der aufschiebenden Bedingung erfolgt, dass es bei regulären Verkehrs- und Witterungsverhältnissen innerhalb der vorgegebenen Interventionszeit am Einsatzort eintrifft. GDV DL als Betreiber der Abschleppzentrale und/oder die Polizei als Auftraggeber sind berechtigt, einen Auftrag anderweitig zu vermitteln bzw. zu vergeben, falls das Unternehmen zu dem Ablauf der Interventionszeit nicht am Einsatzort eintrifft. In einem solchen Fall informiert die

Abschleppzentrale das Unternehmen unverzüglich über die anderweitige Vergabe des Auftrags. Eintretende Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind GDV DL von dem Unternehmen unverzüglich telefonisch zu melden. Hierfür steht dem Unternehmen die kostenfreie Service-Rufnummer

0800 855 15 12

zur Verfügung.

- 3.4 Das Unternehmen sichert für eine ordnungsgemäße Abwicklung und Informationsweiterleitung zu, GDV DL alle für die Stammdatenpflege erforderlichen Angaben (**Anlage 9**) vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln und Änderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 3.5 Zur Verteilung der Vermittlungen erstellt GDV DL eine Vermittlungsliste, in die alle teilnehmenden Hilfeleister eingetragen sind, deren Beteiligung gemäß Anlage 2 nicht vorübergehend ausgesetzt oder gestrichen ist. Die Aufnahme des Unternehmens in die Vermittlungsliste setzt die Zuverlässigkeit des Unternehmens und/oder des Unternehmers bzw. seiner Betriebsleiter; Geschäftsführer und des eingesetzten Personals (vgl. Ziffer 5.2, Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.2 der Anlage 1), die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens (vgl. Ziffer 6.1 der Anlage 1) und die Qualifikation des Unternehmens (vgl. Ziffer 5.1 der Anlage 1) voraus.
- 3.6 Die Einhaltung der in Ziffer 3.5 genannten Kriterien ist von dem Unternehmen durch eine gutachterliche Stellungnahme auf Initiative und Kosten des Unternehmens und durch die Vorlage entsprechender Dokumente zu belegen. Dies betrifft unter anderem ein Führungszeugnis (nicht älter als zwei Monate) für seine Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Komplementäre (sofern vorhanden), sonstige weisungsbefugte Personen, sowie für jeden Mitarbeiter der polizeiliche Aufträge wahrnimmt oder die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können (vgl. Ziffer 5.2.2 der Anlage 1). Für Mitarbeiter/Organe aus anderen EU-Ländern ist ein EU-Führungszeugnis, für Mitarbeiter aus Drittstaaten ein Führungszeugnis des Herkunftslandes vorzulegen. Das Unternehmen hat zudem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als zwei Monate) sowie eine Erklärung gemäß **Anlage 5** vorzulegen.
- 3.7 Weitere Einzelheiten für die (dauerhafte) Aufnahme in die Vermittlungsliste sind in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Sie sind von dem Unternehmen zu beachten und einzuhalten. Das Unternehmen hat GDV DL etwaige Änderungen an den von ihm in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss gemachten Angaben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen von GDV DL ist die Unbedenklichkeit der Änderungen durch Nachtragsgutachten und Vorlage weiterer Belege nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind von dem Unternehmen zu tragen.

§ 4

Überprüfung und Sanktionen

4.1 GDV DL ist berechtigt, dem Unternehmen auf Anordnung des jeweiligen Polizeipräsidiums die Aufnahme in die Vermittlungsliste zu verweigern oder eine vorübergehende Aussetzung oder endgültige Streichung von der Vermittlungsliste vorzunehmen, sofern die Qualifikation des Unternehmens und/oder die persönliche oder die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage steht oder erforderliche Unterlagen nicht eingereicht werden. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer dem Unternehmen gesetzten angemessenen Abhilfefrist, kann seitens GDV DL eine Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste nach Abschnitt IV der Anlage 2 vorgenommen werden.

4.2 GDV DL wird die Einhaltung der Kriterien für die Listung des Unternehmens regelmäßig überprüfen. Besteht hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln der Anlagen 1 und 2 von dem Unternehmen nicht in vollem Umfang eingehalten werden, kann GDV DL eine unangemeldete, fachtechnische Prüfung des Unternehmens veranlassen. GDV DL ist auch zur Durchführung anlassunabhängiger Stichproben bei dem Unternehmen berechtigt.

Zu dem Zweck der Überprüfung räumt das Unternehmen GDV DL, ihren Mitarbeitern und/oder Beauftragten sowie einem zuständigen Mitarbeiter des Polizeipräsidiums ein jederzeitiges Betretungsrecht für alle Betriebsteile und -räume des Unternehmens ein.

Wird eine Vertragsverletzung oder ein Regelverstoß des Unternehmens festgestellt, sind die Kosten der Prüfung von dem Unternehmen zu tragen; andernfalls trägt GDV DL die Kosten.

4.3 Nach einer etwaigen Streichung des Unternehmens von der Vermittlungsliste ist eine Neuaufnahme nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend von dem Datum der Streichung, möglich. Nur in besonderen Härtefällen entscheidet das zuständige Polizeipräsidium auf Antrag des Unternehmens, ggf. nach Einbindung des Arbeitskreises Abschleppen, ansässig im Polizeipräsidium Offenburg, über eine Verkürzung der Sperrfrist.

4.4 Einzelheiten zu den vorstehend geschilderten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Listung des Unternehmens ergeben sich aus **Anlage 2**.

§ 5

Leistungen und Preisgestaltung des Unternehmens

- 5.1 Das Unternehmen muss seine Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen Vorschriften ausführen. Das Unternehmen muss das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einhalten und ist bei diesbezüglichen Beschwerden verpflichtet, auf eigene Kosten eine Lärmmessung durchführen zu lassen. Es muss ferner sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.
- 5.2 Die Kommunikation des Unternehmens mit GDV DL, dem hilfebedürftigen Verkehrsteilnehmer und der Polizei muss zu jeder Zeit in deutscher Sprache möglich sein. Den Anordnungen der Polizei vor Ort ist Folge zu leisten, auch dürfen Rettungsdienste nicht behindert werden.
- 5.3 Am Einsatzort darf das Unternehmen keine Werbemaßnahmen durchführen (z.B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträge außerhalb des konkreten Abschleppauftrags).
- 5.4 Das Unternehmen hat bei Aufträgen nach Anlage 1 vor jedem Tätigwerden an dem Fahrzeug eine Foto-Dokumentation etwaiger Vorschäden durchzuführen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren. Das Unternehmen hat sich zudem vor dem Tätigwerden mit dem Auftraggeber (Polizei) vor Ort über die Modalitäten der Auftragserledigung abzustimmen (z.B. Verwahr- bzw. Verbringungsort).
- 5.5 Das Unternehmen muss für Aufträge nach Anlage 1 sicherstellen, dass eine Herausgabe verwahrter/abgeschleppter Fahrzeuge zu den üblichen Geschäftszeiten kostenfrei möglich ist. Sofern sich das Unternehmen bei GDV DL mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z.B. Urlaub, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet (nur montags bis freitags möglich) und sich temporär aus der Vermittlungsliste entfernen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu ermöglichen. Sofern sich das Unternehmen abgemeldet hat, muss die Anmeldung (Rückmeldung) durch das Unternehmen erfolgen, für eventuell nicht erhaltene Vermittlungen übernimmt GDV DL keine Haftung und keine Entschädigung.
- 5.6 Das Unternehmen ist verpflichtet, unverzüglich mit der Verwaltung des zuständigen Polizeipräsidiums per E-Mail oder Telefax Kontakt aufzunehmen, falls
 - das abgeschleppte Fahrzeug nach zehn Kalendertagen noch nicht von dem Kfz-Verantwortlichen oder von einem von ihm Beauftragten abgeholt worden sein sollte;

- die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeugs den geschätzten Wert des Fahrzeugs übersteigen (z.B.: Schrottfahrzeuge);
- mit der Verwahrung besondere Schwierigkeiten verbunden sind; oder
- sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Tätigwerden erfordern können.

Bei Nichteinhaltung der Unterrichtungspflichten gehen die ab dem 11. Tag bis zur ersten Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle entstandenen Kosten zu Lasten des Unternehmens.

- 5.7 Das Unternehmen ist nur dann berechtigt, vom Betroffenen bei der Abholung des abgeschleppten Fahrzeugs die Bezahlung für Abschleppkosten, Verwahr-/Standgebühren und Vermittlungsgebühr entgegenzunehmen, wenn ihm die Befugnis zum Empfang von Zahlungen (§ 83a PolG BW) durch besonderen Verwaltungsakt übertragen wurde.

Dem Unternehmen steht kein eigenes Zurückbehaltungsrecht zu. Wenn die Polizei im Einzelfall eine Zurückbehaltungsbefugnis erteilt hat und die Abschleppkosten vom Kfz-Verantwortlichen nicht beglichen werden, ist das Unternehmen berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs (passiv) zu verweigern.

Werden die Kosten beglichen und das Fahrzeug herausgegeben, sind eine Rechnungskopie sowie eine Kopie des Herausgabebelegs an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei zu senden. Hierbei ist die eingegangene Zahlung deutlich zu vermerken.

Wird ein Fahrzeug ohne Bezahlung der Abschleppkosten herausgegeben, rechnet das Unternehmen mit dem zuständigen Polizeipräsidium ab. Nach dem Absenden der Rechnung an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei (**Anlage 13**) darf das Unternehmen nur noch Zahlungen des zuständigen Polizeipräsidiums als Auftraggeber annehmen. Eingehende Zahlungen von anderen Personen oder Stellen zur Begleichung des ausstehenden Betrages sind mit einem diesbezüglichen Hinweis zu erstatten.

Der Hilfeleister stellt die erbrachte Leistung dem zuständigen Polizeipräsidium in Rechnung. Die Rechnung ist grundsätzlich in dreifacher Fertigung bei der Organisationseinheit des zuständigen Polizeipräsidiums, welche die Abschleppmaßnahme veranlasst hat, auf besondere Anforderung auch bei der Verwaltung, Referat Finanzen des zuständigen Polizeipräsidiums, einzureichen.

Alle Rechnungen haben auf Grundlage des aktuellen Preisblatts für Polizeiaufträge (Anlage 14) und unter Berücksichtigung der Erläuterungen (Anlage 15) zum Preisblatt für Polizeiaufträge zu erfolgen und müssen den Vorgaben des § 14 (4)

Umsatzsteuergesetz entsprechen. Sie haben darüber hinaus folgende Angaben zu enthalten:

- Individual-Nr. der Vermittlungszentrale zur betreffenden Abschleppmaßnahme;
- Name des Abschleppfahrers und evtl. Zusatzpersonal sowie deren fachliche Qualifikation (z. B. Bergungs- und Abschleppfachkraft, Hilfskraft usw.);
- Art des Einsatzfahrzeugs (Bergungsfahrzeug, Spezialbergungsfahrzeug u. a.) und dessen amtliches Kennzeichen;
- Amtliches Kennzeichen und Marke des abgeschleppten Fahrzeuges. Ist kein Kennzeichen vorhanden, ist, soweit möglich, die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) anzugeben;
- Genauer Einsatzort sowie Datum und Uhrzeit für Einsatzbeginn und Einsatzende. (Der Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Firmengelände und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Einsatzfahrzeugs);
- Personalien des Fahrers bzw. Abholers des Fahrzeugs; sowie
- Name und Organisationseinheit des Beamten, der die Abschleppmaßnahme veranlasst hat

Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Ausführung der Leistung vorzulegen. Von Seiten der Polizei erfolgt die Rechnungsabwicklung grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

- 5.8 Leerfahrten des Unternehmens werden nicht vergütet, wenn der Auftrag durch GDV DL nach Überschreiten der maximalen Interventionszeit an einen anderen Hilfeleister vermittelt wurde.
- 5.9 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit oder Korrektheit einer Rechnung des Unternehmens für erbrachte Abschlepp- oder Hilfeleistungen, die durch Vermittlung von GDV DL zustande kamen, erklärt sich das Unternehmen bereit, sich einem unabhängigen Schieds-/Schlichtungsverfahren für das Bergen, Schleppen, Abschleppen und den Fahrzeugtransport zu unterziehen bzw. das Ergebnis einer Überprüfung der Rechnung durch die unabhängige Schiedsstelle des KFZ-Gewerbes zu akzeptieren und umzusetzen. Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung von GDV DL hat das Unternehmen Kopien der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an GDV DL zu übersenden.

§ 6

Vergütung der GDV DL durch Unternehmen

- 6.1 Mit der Informationsweitergabe im Rahmen der Vermittlung eines Auftrags entsteht GDV DL ein Anspruch gegen das Unternehmen auf Zahlung eines Entgelts in Höhe von

EUR 12,49 netto.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht für GDV DL auch dann, wenn es wegen Überschreitens der maximalen Interventionszeit zu einer Beauftragung eines anderen Hilfeleisters kommt (vgl. Ziffer 3.3 oben).

Das Unternehmen kann das an GDV DL zu zahlende Vermittlungsentgelt dem Auftraggeber (Polizei) im Rahmen der Gesamtrechnung zur erbrachten Leistung in Rechnung stellen. Die gilt nicht, wenn es wegen Überschreitens der maximalen Interventionszeit zu einer Beauftragung eines anderen Hilfeleisters kam.

- 6.2 GDV DL erstellt zum Ende eines jeden Kalenderquartals eine Rechnung über die von dem Unternehmen für das vergangene Quartal zu zahlenden Entgelte. Das Unternehmen hat den Rechnungsbetrag binnen 4 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzug an GDV DL zu zahlen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät das Unternehmen automatisch in Zahlungsverzug. GDV DL ist berechtigt, sämtliche Rechte gegen das Unternehmen geltend zu machen, die aus dem Zahlungsverzug resultieren (Verzugszinsen, Schadensersatz etc.). Ein wiederholter Zahlungsverzug stellt für GDV DL einen Grund für eine temporäre Aussetzung oder sogar Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund nach § 9.2 dieses Vertrags dar.
- 6.3 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Leistungen als anerkannt.
- 6.4 Befindet sich das Unternehmen mit der Zahlung der Quartalsrechnung in Verzug, werden Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt EUR 10,-- pro Mahnung.
- 6.5 Für Statistiken über den eigenen Betrieb, die der Hilfeleister bei der GDV DL anfordert, wird ein Stundensatz von EUR 125,-- berechnet.

§ 7

Einverständnis zur Datenverarbeitung, Qualitäts- und Beschwerdemanagement

- 7.1 Bei Übermittlung der nach diesem Vertrag bzw. seinen Anlagen geforderten Führungszeugnisse ist von dem Unternehmen eine Erklärung gemäß **Anlage 11** beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner darin genannten personenbezogenen Daten einverstanden erklärt. Das Polizeipräsidium bewertet die Führungszeugnisse und teilt GDV DL das Ergebnis seiner Überprüfung durch Übersendung des als Anlage 11 beigefügten Formblatts mit. Neben den dort genannten persönlichen Angaben wird GDV DL lediglich die Angabe „zuverlässig“ oder „unzuverlässig“ mitgeteilt. Etwaige Eintragungen aus dem Führungszeugnis werden GDV DL nicht mitgeteilt.
- 7.2 GDV DL wird als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Innenministeriums Baden-Württemberg alle Vertrags- und Vorgangsdaten der Abschleppzentrale in elektronischer Form erfassen, verarbeiten und speichern. Im Bedarfsfall kann auch eine Weiterleitung einzelner Daten an die Polizei erforderlich sein. Das Unternehmen erklärt sich insoweit ausdrücklich mit der Verwendung seiner firmenbezogenen Daten durch GDV DL einverstanden.
- 7.3 Beschwerden von Verkehrsteilnehmern, der Polizei und des Unternehmens im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Auftrags durch GDV DL werden von GDV DL nur schriftlich entgegengenommen und zunächst kostenfrei bearbeitet. Eine Bearbeitung setzt jedoch voraus, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde genannt wird; anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet. Bei offensichtlich willkürlichen und/oder wiederholt inhaltlich gleichen Beschwerden wird die weitere Bearbeitung von der Entrichtung einer Vorauszahlung vom Beschwerdeführer in Höhe der zu erwartenden Bearbeitungskosten (mindestens aber EUR 40,00 netto) abhängig gemacht.
- 7.4 Im Bedarfsfall, beispielsweise bei Rückfragen im Zusammenhang mit dem Standort eines (abgeschleppten) Fahrzeugs oder bei Abstimmungen über dessen Herausgabe, vermittelt GDV DL den Kontakt zwischen den Beteiligten.
- 7.5 GDV DL bietet dem Unternehmen über das Internet aktuelle Informationen, wie zum Beispiel Formulare, Mindestanforderungen etc. an.

§ 8

Haftung des Unternehmens, Störungen des Betriebs der Abschleppzentrale

- 8.1 Das Unternehmen haftet gegenüber dem Kfz-Verantwortlichen und Dritten für sämtliche Schäden, die von ihm oder dem von ihm eingesetzten Personal während oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Hilfeleistung schuldhaft verursacht werden. Es gelten ergänzend die Regelungen der **Anlage 6**. Der Kfz-Verantwortliche, das Land Baden-Württemberg und GDV DL sind durch das Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit etwaigen Schäden aus der Durchführung der Hilfeleistung, die von dem Unternehmen oder dem von ihm eingesetzten Personal schuldhaft verursacht wurden, freizustellen. Das Unternehmen ist verpflichtet, berechnete Schadensersatzansprüche eines Geschädigten zügig abzuwickeln. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche und vollständige Unterrichtung des Versicherers des Unternehmens.

Bei Schadenersatzabwicklung durch die Versicherung hat der Hilfeleister deren abschließende Entscheidung unaufgefordert dem Auftraggeber (dem zuständigen Polizeipräsidium) mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss der Schadensregulierung und für den Fall, dass der Hilfeleister den Schaden selbst reguliert. Wendet sich der Geschädigte unmittelbar an das Polizeipräsidium, wird der Hilfeleister durch dieses aufgefordert, den Schaden entweder selbst oder durch seine Versicherung zu regulieren. Der Hilfeleister hat unverzüglich nach Aufforderung des Polizeipräsidiums zum geltend gemachten Schaden Stellung zu nehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie seine Versicherung zu informieren.

Kommt der Hilfeleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Vermittlungssperre gegen ihn verhängt werden.

- 8.2 Etwaige Störungen bei dem Betrieb der Abschleppzentrale, welche GDV DL zu vertreten hat, werden unverzüglich beseitigt. Nicht zu vertreten hat GDV DL unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse (höhere Gewalt), die – von außen kommend – zu Störungen in dem Betrieb der Abschleppzentrale führen, zum Beispiel durch einen temporären Ausfall der Telefonanlage durch technische Probleme des Telefonanbieters, Netzbetreibers o.ä. Im Falle höherer Gewalt sind die Störungen in angemessener Zeit nach Wegfall der Ereignisse zu beseitigen.

§ 9

Laufzeit

- 9.1 Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 03.09.2018 0.00 Uhr und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2 Dieser Vertrag endet automatisch mit Ablauf der GDV DL für den Betrieb der Abschleppzentrale erteilten Konzession (vgl. Präambel). Während der Laufzeit kann der Vertrag von dem Unternehmen mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben davon unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen kann die Polizei zu den Vorschriften der Anlage 1 Ausnahmen erlassen, die zu einer vorübergehenden Änderung der Vermittlungstätigkeit der Abschleppzentrale führen. Die Gründe, die zu einer solchen Änderung führen, werden von GDV DL dokumentiert und dem Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 10.2 Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt das Unternehmen, dass es die Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Dies gilt im Besonderen für die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt (**Anlage 7**) und die Besondere Vertragsbedingungen zur Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG (**Anlage 8**). Für die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim (betreffend Altstadt Heidelberg) enthält Anlage 1 ergänzende Regelungen, die diesem Vertrag gesondert als **Anlage 3** beigelegt sind.
- 10.3 Die Parteien können die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erfüllen lassen (Selbstvornahmegebot).
- 10.4 Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Dieser Vertrag sowie sämtliche Anlagen dazu stellen den Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen, von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf einer beidseitig unterzeichneten Erklärung der Parteien.

- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
- 10.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern auch das Unternehmen Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB ist. In den anderen Fällen verbleibt es bei dem gesetzlich geregelten Gerichtsstand.

Hamburg, den

, den

GDV DL

Unternehmen

Anlage 1: Abschlepprichtlinie

Anlage 2: Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

Anlage 3: Ergänzende Regelungen zur Anlage 1 betreffend die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim

Anlage 4: Meldeschema

Anlage 5: Erklärung Hilfeleister zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Insolvenz etc.

Anlage 6: Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen

Anlage 7: Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

Anlage 8: Vertragsbedingungen zur Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Anlage 9: Firmenprofil

Anlage 10: Personalliste

Anlage 11: Einwilligungserklärung für Unternehmer, Betriebsinhaber, Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen in die Datenverarbeitung

Anlage 12: Schema Führungszeugnisse

Anlage 13: Abrechnungsstellen der Polizei

Anlage 14: Preisblatt für Polizeiaufträge

Anlage 15: Erläuterungen zum Preisblatt für Polizeiaufträge

Anlage 1

Abschlepprichtlinie Baden-Württemberg Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen (Privat- und Polizeiaufträge)

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die
Anlage 7 **aktualisiert am 13.01.2021**
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiaufträge)
mit dem Titel
**„ABSCHLEPPRICHTLINIE
Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen
(Polizei- und Privataufträge)“**



Baden-Württemberg

ABSCHLEPPRICHTLINIE

Mindest-Qualitätskriterien für Abschleppunternehmen

(Privat- und Polizeiaufträge)

Aktenzeichen: 1132.8

Stand: 13.01.2021

Inhalt

1.	Vorwort.....	5
2.	Regelungsgegenstand	5
3.	Kriterien für den Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe	6
4.	Grundsätze zur Listung und Vermittlung.....	6
5.	Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal.....	7
5.1	Qualifikation	7
5.1.1	<i>Tätigkeitsbereich allgemein/für alle Einsatzbereiche</i>	7
5.1.2	<i>Schwerverkehr I (SV I) und Schwerverkehr II (SV II)</i>	7
5.2	Zuverlässigkeit.....	8
5.2.1	<i>Zuverlässigkeit bei Privataufträgen</i>	8
5.2.2	<i>Zuverlässigkeit bei Polizeiaufträgen</i>	9
5.3	Einverständnis zur Datenverarbeitung	10
6.	Anforderungen an den Betrieb	10
6.1	Steuerliche Zuverlässigkeit	10
6.2	Nachzuweisende Versicherungen	10
6.2.1	<i>Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung</i>	11
6.2.2	<i>Hakenlast- und Transportversicherung</i>	11
6.2.3	<i>Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden</i>	11
6.2.4	<i>Umweltschadenversicherung</i>	11
6.3	Schlichtungsverfahren.....	12
6.4	Vorlage von weiteren Unterlagen	12
6.5	Durchführung der Betriebsprüfungen	13
6.6	Stand der Technik.....	13
6.7	Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperationsverbot, Auftragsabwicklung	13
6.7.1	<i>Einsatz-/Rufbereitschaft</i>	13
6.7.2	<i>Kooperationsverbot</i>	14
6.7.3	<i>Auftragsabwicklung</i>	15
7.	Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb.....	16
7.1	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM	17
7.2	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr I (vgl. Ziff.12.2).....	18
7.3	Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr II (vgl. Ziff. 12.3).....	19

7.4	Zusatzrüstung für alle Einsatzfahrzeuge.....	19
8.	Anforderungen an Betriebsablauf und -gelände	20
8.1	Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe	20
8.2	Betriebsgelände / Verwahr- und Standzeiten	20
8.2.1	<i>Allgemein</i>	20
8.2.2	<i>Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge</i>	21
8.3	Verwahr- und Standzeiten sowie Meldepflichten bei Polizeiaufträgen	22
9.	Vermittlungsregeln	23
9.1	Interventionszeit/-bereich	23
9.1.1	<i>Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)</i>	23
9.1.2	<i>Sonstige Straßen und Bereiche</i>	24
9.2	Auftragsbegrenzung.....	24
9.3	Überschreiten der zulässigen Interventionszeit	25
9.4	Privataufträge.....	25
9.4.1	<i>Grundsatz</i>	25
9.4.2	<i>Reihumverfahren</i>	25
9.4.3	<i>Präferenzverfahren</i>	26
9.4.4	<i>Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung</i>	27
9.4.5	<i>Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei</i>	27
9.5	Zählweise für Auftragsermittlungen	27
9.5.1	<i>9.5.1 Zählweise bei Privataufträgen</i>	27
9.6	Polizeiaufträge	28
9.6.1	<i>Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen</i>	28
9.7	Zählweise für alle Auftragsbereiche	29
10.	Rechnungstellung/Abrechnung	29
10.1	Allgemeine Regelung	29
10.2	Polizeiaufträge	30
10.3	Privataufträge.....	31
11.	Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange	31
12.	Begriffserläuterungen	31
12.1	Abschleppen	31
12.2	Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr I.....	32
12.3	Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr II.....	32
12.4	Bergen	32

12.5	Schleppen.....	32
12.6	Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens).....	33
12.7	Sonstige Hinweise	33
12.8	Fahrzeugkombinationen und Ladung	34
12.9	Betriebsstätte/Betriebssitz.....	34
13.	Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland.....	34
14.	Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien	34
15.	Anlagen.....	34

1. Vorwort

Zur Berücksichtigung von örtlichen bzw. regionalen Besonderheiten, z. B. Anzahl geforderter Stellplätze in Großstädten, kann die landesweit in Baden-Württemberg einheitliche Richtlinie durch Zusatzdokumente ergänzt werden.

Bei der Verwendung von Personenbegriffen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu sehen und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

2. Regelungsgegenstand

Auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie nebst Anlagen¹ nimmt die Vermittlungszentrale für den Zuständigkeitsbereich gemäß der Losaufteilung Hilfeleister (Abschleppunternehmen) in Vermittlungslisten auf und vermittelt Privat- bzw. Polizeiaufträge in den nachfolgend aufgeführten Tätigkeitsbereichen. Die vorliegende Richtlinie nebst Anlagen definiert die Anforderungen, die von den Hilfeleistern zur Listung und Vermittlung von Aufträgen mindestens erfüllt werden müssen, und regelt die von Polizei, Vermittlungszentrale und Hilfeleister zu beachtenden Verfahrensabläufe und Bestimmungen.

Tätigkeitsbereiche der Hilfeleister im Sinne dieser Richtlinie einschließlich Anlagen sind das

- Abschleppen
- Bergen
- Schleppen
- Transportieren
- Verwahren

von ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen sowie die Erbringung von Leistungen der Pannehilfe an diesen Fahrzeugen in den Einsatz-/Vermittlungskategorien

- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr I - Abschleppen und Bergen mittels Seilwinde)
- über 3,5 t zGM (Schwerverkehr II - Abschleppen und Bergen mittels Seilwinde sowie Auto- und Mobilkränen) und
- optional bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw).

Die Hilfeleister haben sich gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu verpflichten, die nachfolgenden Bestimmungen der Richtlinie nebst Anlagen dauerhaft zu erfüllen bzw. einzuhalten.

¹ Soweit im Text nur von Richtlinie und Anlagen die Rede ist, gehören hierzu auch - im jeweiligen Geltungsbereich - die von den regionalen Polizeipräsidien ggf. erlassenen Zusatzdokumente

Bei Verstößen gelisteter Hilfeleister setzt die Vermittlungszentrale die in Anlage 2 der Abschlepprichtlinie BW definierten Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln konsequent um.

3. Kriterien für den Bereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe

Bei Fahrzeugen in der Einsatz-/Vermittlungskategorie über 3,5 t zGM (sowie ggf. in der Einsatz-/Vermittlungskategorie bis 3,5 t zGM) müssen die Hilfeleister für den Tätigkeitsbereich Kfz-Reparaturen und Pannenhilfe die Mindestanforderungen der Pannenhilferichtlinie samt ihren Anlagen einhalten.

4. Grundsätze zur Listung und Vermittlung

Die Vorlage von Präferenznachweisen, d. h. Vertragsbeziehungen zu Automobilclubs oder Versicherungen durch Abschleppunternehmen ist erforderlich, um die Vermittlungsorganisation gemäß den Kundenwünschen organisieren zu können. Derartige Vertragsbeziehungen stellen jedoch keine Voraussetzung für die Listung/Vermittlung dar.

Zur Aufnahme in Vermittlungslisten der Vermittlungszentrale sowie zur fortlaufenden Vermittlung von Aufträgen sind vom Hilfeleister nachfolgend aufgeführte Mindestanforderungen zu erfüllen und auf eigene Kosten in entsprechenden gutachterlichen Stellungnahmen (vgl. Ziffer 6.5 sowie Anlage 7.1) nachzuweisen. Das Gutachten ist bei Neu-/ Wiederaufnahme eines Hilfeleisters in die Vermittlungsliste und anschließend im regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren an die Vermittlungszentrale vorzulegen. Es darf zum Zeitpunkt der Vorlage maximal sechs Monate alt sein.

Im Zeitraum zwischen dem Antrag zur Aufnahme in eine Vermittlungsliste und der Entscheidung über die Aufnahme besteht kein Anspruch auf Listung und Vermittlung. Die Gutachten, die als Folge anlassunabhängiger, unangekündigter und auf Kosten der Vermittlungszentrale durchgeführter Qualitätsprüfungen von Hilfeleistern² in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen das vorherige Gutachten.

Änderungen beim Hilfeleister während der Laufzeit des Gutachtens sind der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Nachtragsgutachten oder Gutachtenergänzungen nachzuweisen. In begründeten Fällen können in kürzeren Abständen Zwischenberichte angefordert werden. Die Kosten hierfür trägt der Hilfeleister.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden³, erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zustän-

² Jährlich mindestens drei Hilfeleister in jedem Präsidiumsgebiet und in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium

³ Z. B. Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebssitz anerkannt ist; fehlende Stellflächen etc.

digen Polizeipräsidioms beim Hilfeleister eine unangemeldete Qualitätsprüfung durch einen Beauftragten der Kfz-Innung oder einen amtlich anerkannten Sachverständigen bzw. gleichwertig zertifizierten Berge- und Abschleppsachverständigen. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind alle Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale. Ggf. anfallende Gutachten, die in diesem Zusammenhang in Auftrag gegeben werden, haben ab dem Zeitpunkt der Prüfung wiederum eine Gültigkeit von fünf Jahren und ersetzen vorherige Gutachten.

Zur Durchführung der Qualitätskontrollen lässt sich die Vermittlungszentrale ein jederzeitiges Betretungsrecht – auch für entsprechende Beauftragte und zuständige Mitarbeiter des Polizeipräsidioms – für alle Betriebsteile und -räume des Hilfeleisters einräumen. Bei Polizeiaufträgen ist von den Hilfeleistern zudem ein Betretungsrecht zur Vorbereitung oder Durchführung einer Verwertung verwahrter Fahrzeuge einzuräumen.

Die für die Begutachtung (Anlage 7.1) erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie.

5. Anforderungen an den Unternehmer und an eingesetztes Personal

5.1 Qualifikation

5.1.1 Tätigkeitsbereich allgemein/für alle Einsatzbereiche

Der Hilfeleister muss nachweisen, dass genügend zuverlässiges, qualifiziertes und fachkundiges Personal vorhanden ist und eingesetzt wird, das im Tätigkeitsbereich über ausreichende Kenntnisse verfügt, um z. B. kleinere Reparaturen und Pannenhilfe vor Ort fachgerecht ausführen und eine fachlich fundierte Entscheidung darüber treffen zu können, ob ein Fahrzeug sofort oder erst nach einem Abschleppen reparaturfähig ist. Der Hilfeleister muss sicherstellen, dass sämtliche Arbeiten, z. B. Abschleppen bzw. Verwahren von Kfz mit Hochvoltssystemen, fachgerecht ausgeführt werden. Die einschlägigen Empfehlungen der Verbände und Automobilclubs gelten als Orientierung (z. B. DGUV-Information 214-010 oder DGUV-Information 214-81).

Die Kommunikation zwischen dem Hilfeleister einerseits und der Vermittlungszentrale, dem Bürger und der Polizei andererseits muss seitens des Hilfeleisters in deutscher Sprache möglich sein.

5.1.2 Schwerverkehr I (SV I) und Schwerverkehr II (SV II)

Für den SV I und II (vgl. Ziff. 12.2 und 12.3) müssen die im Tätigkeitsbereich als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter zusätzlich als Berufskraftfahrer qualifiziert sein, es sei denn, dass sie eine Ausnahme gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) in Anspruch nehmen können.

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das eingesetzte Personal hinreichende technische Kenntnisse im Tätigkeitsbereich (Kardan- und Steckwellenausbau, Lösen von

Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.) besitzt.

Beim SV II muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass der vor Ort für den Einsatz Verantwortliche mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich SV I bzw. II besitzt. Die Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen, Seminaren, Kursen ist Bedingung (z. B. Bergungsleiter- oder Technikfachseminar einer zertifizierten Schulungsstätte).

5.2 Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und das von ihm eingesetzte Personal haben ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.⁴ Die Vermittlungszentrale weist Hilfeleister spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist für den Zuverlässigkeitsnachweis sowie bei Personalneuzugängen auf die notwendigen Vorlagen der Nachweise hin.

Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit von Betrieb oder Personal, kann dies zur zeitlich befristeten Aussetzung der Auftragsvermittlung oder zum Ausschluss des Hilfeleisters von der Vermittlungsliste führen. Ein Kriterienkatalog zur Zuverlässigkeit sowie weitere Details sind in Anlage 7.2 aufgeführt.

5.2.1 Zuverlässigkeit bei Privataufträgen

Der Unternehmer, Betriebsinhaber, die Geschäftsführer, die Komplementäre und die sonstigen weisungsbefugten Personen, die Zugriff auf die Fahrzeuge und die Aufträge haben können, beantragen bei Vertragsbeginn oder dem Beginn ihrer Tätigkeit im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2- Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis für Behörden gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG anzufordern.

Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger, die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

Das Führungszeugnis ist an das örtlich zuständige Polizeipräsidium zu senden.

Das zuständige Polizeipräsidium überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Das Ergebnis wird der Vermittlungszentrale mitgeteilt.⁵

⁴ Vgl. BGH vom 11.07.1978, Az. VI ZR 277/75

⁵ Neben Vornamen, Namen, ggf. Geburtsnamen, Geburtsdatum/-ort, Anschrift, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Unternehmen wird lediglich die Angabe „zuverlässig“ oder „unzuverlässig“ mitgeteilt. Es dürfen aus Datenschutzgründen keine Eintragungen aus dem Führungszeugnis an die Vermittlungszentrale übermittelt werden

Scheidet eine überprüfte Person aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Betriebsinhaber (Gewerbetreibender) hat der Vermittlungszentrale zusätzlich bei Vertragsbeginn und danach turnusmäßig alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen.

Bei juristischen Personen gilt die Vorlagepflicht für den Gewerbetreibenden und das Unternehmen.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Gewerbezentralregisterauszüge und bewertet sie anschließend. Über Einträge berichtet die Vermittlungszentrale dem zuständigen Polizeipräsidium.

Zur Prüfung der Zuverlässigkeit dürfen nur Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge herangezogen werden, die nicht älter als zwei Monate sind.

Die Verantwortung für die Zuverlässigkeit des von ihm eingesetzten Personals trägt davon unbeschadet der Unternehmer. Er trägt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter zuverlässig sind, solange und soweit sie mit Aufgaben der Vermittlungszentrale betraut sind. Von der Zuverlässigkeit hat sich der Unternehmer durch Vorlage eines Führungszeugnisses zu überzeugen. Eine Eigenerklärung des Unternehmers über die Zuverlässigkeit seines Personals ist an die Vermittlungszentrale vorzulegen.

Von mangelnder Zuverlässigkeit des Mitarbeiters ist in der Regel auszugehen, wenn er dem Unternehmen ein Führungszeugnis nicht vorlegt oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.⁶ In Zweifelsfällen hat der Unternehmensverantwortliche Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

5.2.2 Zuverlässigkeit bei Polizeiaufträgen

Es gelten die Bestimmungen zur persönlichen Zuverlässigkeit bei Privataufträgen. Zusätzlich muss der Unternehmer, Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer für jeden Mitarbeiter, der polizeiliche Aufträge wahrnimmt und für den kein Führungszeugnis für Behörden zu erbringen ist, der Vermittlungszentrale bei Vertragsbeginn oder dem Beginn der Tätigkeit des Mitarbeiters im Unternehmen und danach alle zwei Jahre (Stichtag: letzter 01.09. innerhalb des 2-Jahres-Intervalls) oder im begründeten Einzelfall auf Anfrage ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 BZRG im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen. Bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist ein Europäisches Führungszeugnis im Sinne des § 30b BZRG zu verwenden. Personen, die Staatsangehörige eines Drittstaates außerhalb der europäischen Union sind, oder EU-Bürger,

⁶ Vgl. hierzu Anlage 2 der Abschlepprichtlinie

die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik begründet haben, sind verpflichtet, ein Führungszeugnis ihres Herkunftsstaates vorzulegen. Ausnahmen in besonderen Härtefällen sind möglich.

Die Vermittlungszentrale überwacht den fristgemäßen Eingang der Führungszeugnisse und bewertet sie anschließend. Sollten sich Hinweise auf Eignungsmängel eines Mitarbeiters ergeben, informiert die Vermittlungszentrale hierüber den Betriebsinhaber oder den sonstigen Verantwortlichen im Unternehmen. Von mangelnder Zuverlässigkeit wird in der Regel ausgegangen, wenn ein Führungszeugnis nicht fristgemäß vorgelegt wird oder das Führungszeugnis Eintragungen enthält, die gegen die Zuverlässigkeit im angestrebten Tätigkeitsbereich sprechen.⁷

In Zweifelsfällen hat die Vermittlungszentrale Rücksprache mit dem zuständigen Polizeipräsidium zu halten.

Wird eine mangelnde Zuverlässigkeit festgestellt, muss der Unternehmer, Betriebsinhaber oder der Geschäftsführer im Rahmen einer Eigenerklärung der Vermittlungszentrale versichern, dass dieser Mitarbeiter nicht bei polizeilichen Aufträgen eingesetzt wird und ihn entsprechend anweisen. Die Vermittlungszentrale unterrichtet hiervon zeitnah das zuständige Polizeipräsidium.

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Betrieb aus, ist dies durch das Unternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3 Einverständnis zur Datenverarbeitung

Dem ersten Führungszeugnis ist eine Erklärung gemäß Anlage 7.3 beizufügen, in der sich die betreffende Person mit der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne dieses Vertragswerks einverstanden erklärt.

6. Anforderungen an den Betrieb

6.1 Steuerliche Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit legt der Antragsteller (Hilfeleister) für die Aufnahme in die Vermittlungsliste dem Vertragspartner (Vermittlungszentrale) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Betriebsfinanzamtes, die nicht älter als zwei Monate sein darf, zeitgleich mit den Gutachten im Sinne der Ziff. 4 und Ziff. 6.5 vor.

6.2 Nachzuweisende Versicherungen

Die Bestätigung über die nachfolgend genannten Versicherungen müssen von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft (nicht Agentur o. Ä.) ausgestellt sein. Bei der Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebes (siehe Ziff. 6.7.2) hat der beauftragende, gelistete Hilfeleister dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Versicherung gegeben ist.

⁷ Vgl. Anlage 2 der Abschlepprichtlinie

Die Vermittlungszentrale oder das zuständige Polizeipräsidium können vom Hilfeleister den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Leistung des Hilfeleisters ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind. Es können auch Kombinationsversicherungen abgeschlossen werden.

6.2.1 Erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung

Neben einer Betriebshaftpflichtversicherung ist eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Risiken aus den gewerblichen Arbeiten des Hilfeleisters im Tätigkeitsbereich, wie z. B. Pannenhilfe, Bergen, Abschleppen, außerhalb des Betriebsgeländes abdeckt.

6.2.2 Hakenlast- und Transportversicherung

Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine gültige Hakenlast- und Transportversicherung besteht, die das Haftungsrisiko bei folgenden Tätigkeiten abdeckt:

- Befördern und Heben von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln
- Gewerbliche Güterbeförderung mit Kranfahrzeugen
- Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung, einschließlich Auslandsrückholddienst
- Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes

Die Mindestdeckungssumme beträgt für Güter- und Güterfolgeschäden

- bei Pkw 500.000 €,
- für den Schwerlastverkehr 1 Mio. €

sowie

- für reine Vermögensschäden 20.000 €.

6.2.3 Haftpflichtversicherung gegen Güter- und Verspätungsschäden

Für die gewerbliche Güterbeförderung mittels Kraftfahrzeugen ist die gem. § 7a GüKG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Mindestdeckungssumme beträgt für jedes Schadensereignis 600.000 €. Die Haftungsbegrenzung entfällt unter den Voraussetzungen des § 435 HGB und AGB-G.

6.2.4 Umweltschadenversicherung

Für die Sanierung von Umweltschäden ist eine Umweltschadenversicherung nachzuwei-

sen, um öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche bei einer

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer oder
- Schädigung des Bodens abzudecken.

6.3 Schlichtungsverfahren

Der Hilfeleister verpflichtet sich, dass er sich auf Antrag eines Kunden (privat oder Polizei)

- einem unabhängigen Schieds-/Schlichtungsverfahren⁸ für das Bergen, Schleppen, Abschleppen und den Fahrzeugtransport unterzieht bzw.
- einem Schiedsverfahren vor der Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes unterwirft und den Schiedsspruch annimmt und umsetzt.

Der Rechtsweg wird dadurch nicht eingeschränkt. Auf Anforderung sind Ablichtungen der angefochtenen Rechnungen unverzüglich an die Vermittlungszentrale zu übersenden.

6.4 Vorlage von weiteren Unterlagen

Für die Überprüfung der fachlichen Eignung bzw. der fachtechnischen Zuverlässigkeit sind den Gutachtern folgende Unterlagen rechtzeitig vorzulegen:

- Anmeldung des Bergungs-/Abschleppgewerbes nach § 14 GewO
- Erlaubnisurkunde nach dem Güterkraftverkehrsgesetz gemäß § 3 GüKG oder die Gemeinschaftslizenz nach Art. 4 der VO (EG) Nr. 1072/2009
- Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft

Spätestens vier Wochen nach dem Eintrag des Hilfeleisters in die Vermittlungsliste ist der Vermittlungszentrale – bei Tätigkeit in den Kategorien SV I bzw. II – eine Ausnahmege-
nehmigung gem. §§ 15a, 46 StVO nachzureichen, um Fahrzeuge im SV I und II im Um-
kreis von maximal 150 km um den jeweiligen Betriebssitz des Unternehmens auf Auto-
bahnen abschleppen zu dürfen, ohne diese an der nächsten Ausfahrt verlassen zu müs-
sen. Die Frist kann vom jeweiligen Polizeipräsidium verlängert werden, wenn der Hilfeleis-
ter nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu verschulden hat.

Die Firmen müssen das Immissionsschutzgesetz einhalten und bei Beschwerden eine
Lärmmessung auf eigene Rechnung durchführen lassen.

Werden im Rahmen der Betriebsprüfung weitere Unterlagen benötigt, sind diese durch
den Hilfeleister – ebenfalls auf eigene Kosten – zu beschaffen und der jeweils zuständigen

⁸ Die Entscheider eines möglichen Schiedsgerichts sind: Ein Vertreter der Vermittlungszentrale, ein Jurist (eines Präsidiums oder des IM BW), ein Vertreter eines einschlägigen Fachverbandes und ein Vertreter eines Polizeipräsidiums des jeweiligen Loses, nicht aber der betroffenen Dienststelle.

Stelle vorzulegen.

6.5 Durchführung der Betriebsprüfungen

Die Prüfung der Betriebe zur fachlichen Eignung bzw. fachtechnischen Zuverlässigkeit und Beachtung dieser Richtlinie führt

- für die Tätigkeitsbereiche Abschleppen, Bergen, Schleppen, Transportieren und Verwahren ein speziell ausgebildeter, anerkannter, unabhängiger Sachverständiger für das Bergungs- und Abschleppwesen
- für den Bereich Kfz-Reparatur und Pannenhilfe in der Regel die zuständige Innung für das Kraftfahrzeughandwerk, ggf. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr

durch. Die Prüfung der Betriebe erfolgt ohne Mitwirkung der Polizei.

6.6 Stand der Technik

Die Leistungen im Tätigkeitsbereich sind nach dem Stand der Technik und den gültigen Vorschriften entsprechend auszuführen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Hilfeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.

6.7 Einsatz-/Rufbereitschaft, Kooperationsverbot, Auftragsabwicklung

6.7.1 Einsatz-/Rufbereitschaft

Gelistete Hilfeleister teilen der Vermittlungszentrale verbindlich und rechtzeitig mit, nach welcher der folgenden Alternativen die verlässliche Einsatzbereitschaft zur Auftragsannahme gewählt wird:

- Alternative 1: „24/-7-Unternehmen“
- Ganzjährig mit 24-Stunden-Einsatzbereitschaft
- Alternative 2: „Tagesanbieter“
- Ganzjährige Einsatzbereitschaft als Tagesbereitschaft⁹, d. h. zumindest montags bis einschließlich freitags, jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr (Zeitraumen für Auftragsannahmen), ohne gesetzliche Feiertage¹⁰ in Baden-Württemberg

Im Zeitraum der vom Hilfeleister gewählten Einsatzbereitschaft ist die ständige telefonische Erreichbarkeit zu gewährleisten (ggf. mittels Rufum-/ weiterleitung, kein Anrufbeant-

⁹ Tagesanbieter erhöhen die Netz-/Gebietsabdeckung in verkehrsreichen Zeiten

¹⁰ Gesetzliche Feiertage lt. Feiertagsgesetz BW; derzeit: Neujahr, Hl. Drei Könige (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), Allerheiligen (1. November), Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag

worter)¹¹. Bei Tagesanbietern, die bei der Vermittlungszentrale über o. g. Alternative 2 hinaus zusätzliche Einsatzzeiten melden, gilt dies entsprechend.

Eine Reaktionszeit innerhalb weniger Minuten ist sicherzustellen und so kurz wie möglich zu halten (Aufrüsten und Anfahrt zum Ereignisort; vgl. Ziff. 9.1).

Der Hilfeleister hat die Vermittlungszentrale fortlaufend über nicht nur kurzfristige Einschränkungen der Einsatzbereitschaft¹² (z. B. Meldung eines defekten Abschleppfahrzeuges oder von Personalausfall, der dazu führt, dass ein Fahrzeug nicht eingesetzt werden kann) zu informieren, um eine hohe Aktualität der Vergabelisten zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Hilfeleister die Abschlepprichtlinie nebst Anlagen nicht einhalten kann.

Personalwechsel und Veränderungen am Fuhrpark sind ebenfalls unverzüglich durch den Hilfeleister der Vermittlungszentrale zu melden. Die Regelungen in Ziff. 5 sind zu beachten.

6.7.2 Kooperationsverbot

Kooperationen, Subunternehmenschaften, Kundendienstgemeinschaften o. ä. sind unzulässig. Einzig für Hilfeleister mit Sitz außerhalb von Deutschland ist als Ausnahme eine Kooperation mit dem nächst gelegenen Hilfeleister mit Betriebssitz in Deutschland zugelassen, um im Polizeiauftrag abgeschleppte Fahrzeuge auf deutschem Hoheitsgebiet verwahren zu können.

Über die Vermittlungszentrale vermittelte Aufträge werden mit den für den Betriebssitz gemeldeten und anerkannten Fahrzeugen durchgeführt.

Bei Maßnahmen im Tätigkeitsbereich, welche die technischen Anforderungen dieser Richtlinie nebst Anlagen übersteigen, ist der ergänzende Einsatz geeigneter Fachbetriebe in geringem Umfang und einzelfallbezogen im Auftrag des gelisteten Hilfeleisters in Absprache mit der örtlichen Einsatzleitung oder dem zuständigen Polizeipräsidium möglich. Vorrangig ist auf gelistete Betriebe zurückzugreifen. Der von der Vermittlungszentrale beauftragte Hilfeleister (Generalunternehmer) trägt die Gesamtverantwortung für die sach- und fachgerechte Durchführung des Auftrages. Er stellt auch sicher, dass alle versicherungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für den Auftragsbereich SV II kann ausnahmsweise unter den vorstehend angeführten Bedingungen auf einen weiteren Mobil-/Autokran eines nicht gelisteten Hilfeleisters zurückgegriffen werden, soweit ein Kran eines gelisteten Hilfeleisters nicht zur Verfügung

¹¹ Maximal dürfen Standardfestnetztelefongebühren anfallen; für den Anrufer kostenpflichtige Sonderrufnummern sind nicht zulässig.

¹² Vgl. auch Ziff. 9.2

steht und dies eine erhebliche Verkürzung der Bergungs- und Räumzeit zur Folge hat.

6.7.3 Auftragsabwicklung

Die unverzügliche Abwicklung des vom Hilfeleister angenommenen Auftrags mit fachkundigem Personal ist sicherzustellen. Der Hilfeleister darf nur Aufträge annehmen, wenn er

- das zur konkreten Auftragabwicklung geeignete Personal und den erforderlichen Fuhrpark einsatzbereit¹³ zur Verfügung hat

und

- die Einhaltung der max. zulässigen Interventionszeit (siehe Ziff. 9.1) gewährleisten kann.

Durch unverzügliche Auftragsübernahme und -durchführung gewährleistet der Hilfeleister, dass vom Auftragsobjekt ausgehende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, schnellstmöglich beseitigt bzw. von der Polizei angeordnete Maßnahmen schnellstmöglich umgesetzt werden. Soweit erforderlich bzw. durch die Polizei angeordnet, hat er das Fahrzeug aus dem Straßenraum zur nächstgelegenen geeigneten und verkehrsgerechten Abstellmöglichkeit (z. B. Parkplatz) zu verbringen.

Im Rahmen von Polizeiaufträgen sind Anordnungen der Polizei, z. B. das Fahrzeug an einen bestimmten Platz (z. B. Polizeigelände) zu verbringen, zu befolgen. Insbesondere bei Polizeiaufträgen ist das Auftragsobjekt auf deutschem Hoheitsgebiet abzustellen und zu verwahren.

Für jedes Auftragsobjekt ist grundsätzlich ein Einsatzfahrzeug einzusetzen.¹⁴ Soweit zur Erbringung der Hilfeleistung erforderlich, dürfen weitere Fahrzeuge entsandt werden.

Grundsätzlich sind alle zu transportierenden Fahrzeuge aufzuladen. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn die eingesetzten Hubvorrichtungen hierfür in den Zulassungspapieren ausdrücklich freigegeben sind. Bei Plateaufahrzeugen ist in diesen Fällen die Ladefläche freizuhalten.

Der Hilfeleister darf grundsätzlich nur Leistungen abrechnen, die zur Auftragsbefreiung

¹³ Z. B. dürfen die Einsatzfahrzeuge nicht anderweitig so gebunden sein, dass die max. zulässige Interventionszeit nicht eingehalten werden kann.

¹⁴ Unter Beachtung des Nothilfgedankens (kein Schleppen!) ist das Wegschaffen von mehreren Auftragsobjekten mit einem Einsatzfahrzeug (z. B. mit einem sog. Hubbrillenfahrzeug) auf Weisung der Polizei denkbar, wobei in der Regel nur ein Fahrzeug abgerechnet werden kann.

notwendig waren.¹⁵

Bei der Abwicklung des Auftrages darf der Hilfeleister Maßnahmen von Rettungsdiensten, Feuerwehr, THW oder Polizei o. ä. nicht über Gebühr behindern oder gefährden. Tätigkeiten von anderen Hilfeleistern dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

Am Einsatzort dürfen Werbemaßnahmen bei Auftraggebern (z. B. Unfallbeteiligten) nicht durchgeführt werden (z. B. Anbieten von Mitgliedschaften, Verträgen außerhalb des konkreten Abschleppauftrages).

Vor jedem Tätigwerden am Auftragsobjekt (Fahrzeug) ist durch den Hilfeleister eine Dokumentation der Vorschäden durchzuführen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der Hilfeleister stimmt sich vor dem Aufladen / Bergen von Fahrzeugen mit Kunden und Polizeibeamten vor Ort über die Modalitäten der Auftragserledigung ab (z. B. neuer Verwahrort / Verbringungsort).

Soweit erforderlich, teilt der Unternehmer im Aufgabenbereich SV I und SV II nach Übermittlung des Auftrages die Erreichbarkeit seines fachkundigen Bergeleiters, der während des Einsatzes ständig über Mobiltelefon erreichbar sein muss, unverzüglich der zuständigen Einsatzzentrale der Polizei (Führungs- und Lagezentrum) mit. Um vermeidbaren Verzögerungen entgegen zu wirken, hat sich der Bergeleiter des beauftragten Hilfeleisters auf Anforderung durch die Polizei mit einem Servicefahrzeug zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen unverzüglich an den Einsatzort zu begeben.

7. Mindestanforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und den Betrieb

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den Antragsteller zugelassen, für dessen Betriebssitz bei der Vermittlungszentrale angemeldet sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ein Einsatzfahrzeug darf nicht für mehrere Betriebssitze angemeldet sein. Sollte ein Miet-, Leasing- oder ein vergleichbar ausgestattetes Überlassungsverhältnis bestehen, muss der dauerhafte Besitz am Fahrzeug oder das ausschließliche Nutzungsrecht des Unternehmers durch Vertrag oder Zusatzvereinbarung nachgewiesen werden. Die Einsatzfahrzeuge müssen als ständigen Standort auf dem Betriebssitz des Antragstellers bereitstehen.

Alle Einsatzfahrzeuge müssen auf den vorderen Fahrzeugtüren deutlich sichtbar mit Firmenname, dem im Gutachten für das Fahrzeug benannten Standort und Telefonnummer beschriftet sein. Darüber hinausgehende Angaben zu weiteren Betriebssitzen oder Wechselbeschriftungen (z. B. Magnettafeln) sind an dieser Stelle nicht zulässig.

¹⁵ Beispiel: Wird ein Kranfahrzeug eingesetzt, obwohl ein Aufladen nicht beauftragt war, darf lediglich ein Bergungsfahrzeug ohne Kran abgerechnet werden.

Nachfolgend genannte Abschleppfahrzeuge müssen für eingeschränkt rollfähige, abzuschleppende Fahrzeuge nachweislich zum Verfahren unter Last ohne stationäre Abstützung geeignet sein (vgl. VkB1. 1967, S. 394 ff.). Alternativ muss ggf. als Teil einer Fahrzeugkombination ein nachweislich geeignetes Fahrzeug mit drehbarem, abgestützt vergleichbar leistungsfähigem (Lade-) Kran zum verladenden Abtransport des abzuschleppenden Fahrzeugs in einer Fahrt vorhanden sein.

7.1 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie bis einschließlich 3,5 t zGM

a) Ein **Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) mit einer Nutzlast von mindestens **3,5 t** zur Fahrzeugbeförderung **mit oder ohne Ladekran**.

Ist das Fahrzeug optional mit einem Ladekran ausgerüstet, so muss dieser drehbar sein und bei einer Ausladung von 8 m eine Mindesthakenlast von 1.000 kg aufweisen.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Lkw für Fahrzeugbeförderung Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4 (Regelklassifizierung)

u n d

b) Ein **zweites Bergungsfahrzeug** (Plateauwagen) zur Fahrzeugbeförderung mit einer Nutzlast von mindestens **2,5 t mit oder ohne Ladekran**.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Lkw für Fahrzeugbeförderung Schlüssel-Nr.: 1628 oder 0828* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Fahrzeugtransporter (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA14 in Feld 4 oder
- Fz. Güterbeförderung bis ... t BA Bergungs-/Abschleppfz (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA24 in Feld 4

o d e r

ein **Abschleppwagen** (Kranwagen) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast-/hublast von **1,5 t**.

o d e r

ein **Abschleppwagen** (Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast-/hublast

von **1,0 t**.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen (DA1) Schlüssel-Nr.: 1601* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnummer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4

u n d

- c) Ein **Pannenhilfsfahrzeug** mit der Mindestausstattung gemäß der Richtlinie über die Mindestanforderungen an Bauart oder Einrichtung von Pannenhilfsfahrzeugen (VkBI 1997 S. 472). Auf dieses Fahrzeug kann verzichtet werden, wenn die geforderte Mindestausrüstung in den Bergungs- bzw. Abschleppfahrzeugen mitgeführt wird.

7.2 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr I (vgl. Ziff.12.2)

- a) Ein **Pannenhilfsfahrzeug**, das der DGUV Information 214-010 (BGI 800) entspricht und die vorgeschriebene Mindestausrüstung (VkBI 1997 S. 472) mitführt. Laut Eintragung im Fahrzeugschein/der Zulassungsbescheinigung Teil 1 muss es als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein. Es kann sich hier auch um einen Werkstattwagen handeln. Die Eintragung im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- So.-Kfz-Pannenhilfe Schlüssel Nr.: 1629 oder 1829* oder
- So.-Kfz Werkstattwagen Schlüssel Nr.: 1625 oder 1825* (nur nationale Verschlüsselung). Alternativ ist durch Gutachten eines Sachverständigen die Eignung und Ausrüstung zu nachzuweisen.

u n d

- b) Ein **Abschleppwagen** (Kranwagen), der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerfahrzeuge bis **40 t** zGM und darüber (vgl. Ziff. 12.1 und 12.3) abzuschleppen. Das Fahrzeug muss bei der für die Benutzung der BAB erforderlichen Mindestgeschwindigkeit i. S. § 18 Abs. 1 StVO eine verfahrbare Mindesthaken / -hublast von **6 t** haben und mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft **10 t** am einfachen Strang beträgt.

Dieses Fahrzeug muss laut Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld 22, als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein und im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 folgende Eintragung haben:

- Selbstf. Arbeitsmaschine Abschleppwagen (DA 1) Schlüssel Nr.: 160100* oder
- Fz. z. Güterbeförderung bis ... t BA Kranwagen (ohne SF) (Feld 5) Schlüsselnum-

mer N1, N1G, N2, N2G, N3 oder N3G in Feld J und BA26 in Feld 4 oder

- Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung, der nachweislich für Lastfahrten ohne Abstützung geeignet ist.

7.3 Betrieblicher Fuhrpark in der Kategorie Schwerverkehr II (vgl. Ziff. 12.3)

Voraussetzung ist, dass die im SV I geforderten Fahrzeuge mit Ausstattung vorgehalten werden.

Zusätzlich ist ein **Auto- oder Mobilkran** mit einer Mindesttragfähigkeit von **40 t** zGM bei einer Ausladung von 3,0 m von der Drehkranzmitte erforderlich.

Die Eintragung im Fahrzeugbrief/in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 muss lauten:

- Selbstf. Arbeitsmaschine, Auto-/Mobilkran (DA 53) Schlüssel Nr.: 162700* oder 162101* oder
- Schlüsselnummer N3 (N3G) SF Fahrzeug zur Güterbeförderung > 12 t Mobilkran ohne Güterbeförderung, stationäre Einsatzfähigkeit genügt.

7.4 Zusatzausrüstung für alle Einsatzfahrzeuge

Alle Einsatzfahrzeuge müssen

- als Pannenhilfsfahrzeuge gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 StVZO anerkannt sein; Eintrag im Fahrzeugschein/in der Zulassungsbescheinigung Teil 1: „**Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 52 Absatz 4 Nr. 2 StVZO anerkannt**“; damit ist sichergestellt, dass die Bauart den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Führen einer oder mehrerer gelber Rundumleuchten erlaubt ist;
- zusätzlich mit Schaufel, Besen, Ölbindemittel (mindestens 10 kg, im Schwerverkehr 20 kg) und geeigneten Abfallbehältern sowie dem nötigen Anschlag- und Bergungsmaterial ausgestattet sein;
- das notwendige Werkzeug und Gerät für Vor-Ort-Reparaturen sowie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV)/den Betriebssicherheitsvorschriften vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, usw.) mitführen (DGUV Information 214-010; ehemals BGI 800);
- den Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebssicherheitsvorschriften entsprechen (vgl. Anlage 7.1);
- mit einem aktuellen Preisverzeichnis einschließlich Abschlepp-/ Reparaturbedingungen und Stundenverrechnungssatz versehen oder deutlich sichtbar bestückt sein.

Als optionale Zusatzausstattung ist zur zügigen Abwicklung des Zahlungsverkehrs von Vorteil, wenn auf Einsatzfahrzeugen mobile EC-Kartenlesegeräte funktionsbereit mitgeführt werden.

8. Anforderungen an Betriebsablauf und -gelände

8.1 Öffnungszeiten und Fahrzeugherausgabe

Der Betrieb muss sicherstellen, dass zu üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr sowie Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) die Herausgabe der verwahrten/abgeschleppten Fahrzeuge kostenfrei möglich ist. Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen soll in begründeten Ausnahmefällen eine Herausgabe auch außerhalb dieser Zeiten ermöglicht werden. Hierfür anfallende Gebühren können in Rechnung gestellt werden.

Während der oben genannten Geschäftszeiten ist der Betrieb ständig mit mindestens einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin zu besetzen.

Sofern sich der Hilfeleister bei der Vermittlungszentrale mindestens 24 Stunden vor Beginn einer Betriebspause (z. B. Urlaubsphase, defektes Abschleppfahrzeug) abmeldet und den Betrieb bei der Vermittlungszentrale für diese Zeit temporär aus der Vergabeliste nehmen lässt, ist die Fahrzeugherausgabe zu o. g. Zeiten mit einem Zeitverzug von maximal zwei Stunden zu gewährleisten.

Am Betriebsgelände ist deutlich sichtbar ein Firmenschild mit o. g. betrieblichen Öffnungszeiten anzubringen.

Die Herausgabe von sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugen bei Polizeiaufträgen darf erst nach Freigabe durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen. Der Hilfeleister hat unter Vorlage von Ausweispapieren zu dokumentieren, an welche berechtigte Person das Fahrzeug herausgegeben wird.

8.2 Betriebsgelände / Verwahr- und Standzeiten

8.2.1 Allgemein

Das Betriebsgelände zum Verwahren von Fahrzeugen und deren Ladung muss grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für das sichere und umweltgerechte Abstellen von abgeschleppten Fahrzeugen sind geeignete Ab-/Einstellmöglichkeiten vorzusehen. Das Gelände und die Verwahrmöglichkeiten müssen den gesetzlichen und insbesondere den Umweltvorschriften entsprechen.
- Die erforderliche Anzahl von Stellplätzen zur Verwahrung und Sicherstellung von Fahrzeugen samt Inhalt ist neben den auf Grund von Auflagen anderer Behörden/Institutionen erforderlichen Stellplätzen (vgl. Baurecht, Altfahrzeugannahme-Verordnung etc.) nachzuweisen. Das Bauordnungsrecht ist entsprechend anzuwenden.
- Bau- und wasserrechtliche Vorschriften sind besonders zu beachten; im Zweifelsfall sind vom Unternehmer Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden

vorzulegen.

- Prüfbücher für Hebebühne(n) sind vorzuhalten.
- Für vorgeschriebene Ölabscheider müssen aktuelle Nachweise der Ölabscheiderent-sorgung bzw. Wartung vorgelegt werden können, die nicht älter als sechs Monate sind.
- Im Betrieb ist grundsätzlich eine beheizbare Aufenthaltsmöglichkeit und der Zugang zu Toiletten vorzusehen.
- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM müssen Betriebe, die auf der Autobahn tätig sind oder werden wollen, mindestens fünf Fahrzeuge einschließlich Ladung, sons-tige Betriebe mindestens drei Fahrzeuge einschließlich Ladung verwahren können.
- Das Gelände muss eine abschließbare, festverankerte Umzäunung mit mindestens 1,8 m Höhe besitzen und bei der Verwahrung von Fahrzeugen ausreichend beleuchtet werden.
- Für den Einsatzbereich Schwerverkehr I und II müssen Betriebe mindestens zwei Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus etc.) und deren Inhalt/Ladung verwahren können, sofern für diese keine spe-ziellen Lagervorschriften bestehen.
- Die Verwahrmöglichkeiten müssen sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden (maximale Entfernung 3 km, im Schwerverkehr 5 km bzw. 15 Min. Fahrzeit). Sie kann auch für solche Zwecke angemietet werden. In diesen Fällen ist ein gültiger Vertrag über dauernde Verfügungsgewalt und alleinige Nutzung vorzulegen.
- Am Eingang bzw. am Anfang der Zufahrt zum Betriebsgelände ist ein aktuelles Preis-verzeichnis (zumindest für Abschleppen, Bergen, Verwahren) anzubringen, das auch den Preis für Abschleppmaßnahmen bei Polizeiaufträgen ausweist.
- Zur Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen oder Prüfung durch Mitarbeiter des zuständigen Polizeipräsidiums muss das Betreten/Befahren des Betriebssitzes ein-schließlich der Verwahrplätze gewährleistet werden. Die (technischen) Voraussetzungen für die Erstellung geforderter Gutachten müssen kostenfrei bereitgestellt werden. Hierbei in Anspruch genommene Arbeitsleistungen durch den Hilfeleister können abge-rechnet werden.

8.2.2 Ergänzende Anforderungen für Polizeiaufträge

Das Betriebsgelände zum Sicherstellen von Fahrzeugen und deren Ladung muss folgen-de Voraussetzungen erfüllen:

- Bei Sicherstellungen/Beschlagnahmen muss gewährleistet werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu den Fahrzeugen bzw. deren Inhalt haben und dass die Fahrzeuge nicht (z. B. durch Werkstattarbeit) verschmutzt oder beschädigt werden können.
- Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5 t zGM muss für die Sicherstellung von Fahr-zeugen und deren Inhalt eine verschließ- und beheizbare Unterstellmöglichkeit (z.B.

Garage, Halle – keine Container, keine Waschhalle, keine Bremsprüfstände etc.) für mindestens zwei sichergestellte Fahrzeuge samt Inhalt vorhanden sein.¹⁶

- Für den Einsatzbereich Schwerverkehr I und II muss für die Sicherstellung von Fahrzeugen samt Inhalt eine verschließ- und beheizbare Unterstellmöglichkeit (z. B. Garage, Halle) für mindestens ein(e) sichergestellte(s) Fahrzeug/Fahrzeugkombination (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus etc.) und dessen Inhalt/Ladung (z. B. Schüttgut) vorhanden sein.
- Sofern die verschließbaren Unterstellmöglichkeiten nicht ausreichen und die Verwahrung des Fahrzeugs im Freien erfolgen muss, muss das Gelände eine abschließbare, festverankerte Umzäunung mit mindestens 1,8 m Höhe besitzen und ausreichend beleuchtet werden.
- Innerhalb anderweitig genutzter Räumlichkeiten wie z. B. Werkstattbereich, Halle zur Verwahrung und Unterstellung von Fahrzeugen o. ä. sind ausreichend hohe Abtrennungen zu errichten und durch feste Boden- und Wandverankerungen zu sichern. Flexible Bauzäune sind nicht zulässig.
- Der Unternehmer hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf freigegebener, zuvor sichergestellter Fahrzeuge, welche von dem jeweils Berechtigten nicht abgeholt wurden, auf seinem Betriebsgelände zu ermöglichen.
- Zu diesem Zweck ist Gerichtsvollziehern, öffentlich bestellten Versteigerern, Gutachtern, Kaufinteressenten und sonstigen von der Polizei ermächtigten Personen der Zutritt zum Verwahrgelände zu gestatten. Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind für die Besichtigung bereitzustellen.

Ausnahmen von den vorgenannten Erfordernissen können auf Antrag des Unternehmers nur in begründeten Einzelfällen (z. B. Vorhaltung eines Verwahrgeländes mit Sicherstellungsmöglichkeit durch die Polizei) vom zuständigen Polizeipräsidium genehmigt werden.

8.3 Verwahr- und Standzeiten sowie Meldepflichten bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister ist verpflichtet, unverzüglich mit der Verwaltung des zuständigen Polizeipräsidioms per Mail oder Fax Kontakt aufzunehmen, wenn

- das abgeschleppte Fahrzeug nach zehn Kalendertagen noch nicht vom Kfz-Verantwortlichen oder von einem von ihm Beauftragten abgeholt worden sein sollte.
- die Kosten für die Verwahrung des Fahrzeuges den geschätzten Wert des Fahrzeuges übersteigen (z. B. Schrottfahrzeuge),
- mit der Verwahrung besondere Schwierigkeiten verbunden sind oder
- sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Tätigwerden erfordern können.

¹⁶ Verunfallte Elektrofahrzeuge sind unter Beachtung der bauartspezifischen Gefahren (mögliche Selbstentzündung) sicher und fachgerecht zu verwahren (z. B. nicht in geschlossenen Räumen).

Bei Nichteinhaltung der Unterrichtungspflichten gehen die ab dem 11. Tag bis zur ersten Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle entstandenen Kosten zu Lasten des Hilfeleisters.

9. Vermittlungsregeln

9.1 Interventionszeit/-bereich

Die Vermittlung von Aufträgen an die Hilfeleister hat die nachfolgend definierten max. zulässigen Interventionszeiten zur Maßgabe. Die Ziffern 6.7.1 und 9.2 sind besonders zu beachten.

Die Berechnung der Interventionszeit beginnt ab erstmaliger Auftragsweitergabe durch die Vermittlungszentrale an den Hilfeleister. Anhand der max. zulässigen Interventionszeiten werden sog. Interventionsbereiche bestimmt: Ein Interventionsbereich ergibt sich aus den Betriebsstandorten sämtlicher Hilfeleister, die den Einsatzort (z. B. Unfall- oder Pannenort) innerhalb der max. zulässigen Interventionszeit erreichen können.

Grundlage für die hierzu notwendige Weg-Zeit-Berechnung ist die von der Vermittlungszentrale edv-technisch errechnete Fahrzeit (ohne Rüstzeit) vom Betriebssitz des Hilfeleisters bis zur nachfolgend definierten Örtlichkeit. Die Vermittlungszentrale berücksichtigt dabei die schnellste Fahrstrecke für die angeforderte Maßnahme, wobei die Einhaltung der Verkehrsvorschriften, keine Inanspruchnahme von Ausnahmegenehmigungen sowie reguläre Verkehrs- und Witterungsverhältnisse angenommen werden. Die aktuelle Verkehrssituation (z. B. Stau, Straßensperrungen, reguläre Fahrbeschränkungen etc.) soll von der Vermittlungszentrale berücksichtigt werden.

Interventionszeiten sind von allen Beteiligten unter Beachtung der verkehrsrechtlichen/gesetzlichen Bestimmungen und Berücksichtigung der Verkehrslage generell so kurz wie möglich zu halten.

9.1.1 Bundesautobahnen (BAB-Abschnitte)

9.1.1.1 Standardverfahren BAB

Bei Ereignissen auf Bundesautobahnen ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 20 Minuten (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 15 Minuten Rüstzeit plus max. **5 Minuten Fahrzeit**) die **nächste gekennzeichnete (Verkehrszeichen 330.1)**

und geeignete (i. d. R. reguläre Fahrtrichtung zum Einsatzort) BAB - Anschlussstelle **erreicht**.

Als Berechnungsgrundlage dient die gekennzeichnete und geeignete Anschlussstelle. Liegt die Anschlussstelle an einem Autobahndreieck/-kreuz, so ist der Kernkilometer des Autobahndreiecks/-kreuzes heranzuziehen.

Die max. zulässige Interventionszeit auf Bundesautobahnen verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 9.1.1.2.

9.1.1.2 Ersatzverfahren BAB

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 9.1.1.1 (max. 5 Minuten Fahrzeit zur Anschlussstelle), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min Fahrzeit erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

9.1.2 Sonstige Straßen und Bereiche

9.1.2.1 Standardverfahren

Es ist zu gewährleisten, dass fachkundiges Personal des Hilfeleisters mit geeigneten Fahrzeugen nach spätestens 30 min (max. zulässige Interventionszeit bestehend aus max. 15 min Rüstzeit plus max. **15 min Fahrzeit**¹⁷) am **Einsatzort** (z. B. Unfall- bzw. Pannenort) eintrifft.

Diese max. zulässige Interventionszeit verlängert sich im Ersatzverfahren gem. Ziff. 9.1.2.2.

9.1.2.2 Ersatzverfahren sonstige Straßen und Bereiche

Befindet sich kein geeigneter, gelisteter Hilfeleister im Interventionsbereich gem. Ziff. 9.1.2.1 (max. 15 Minuten Fahrzeit zum Einsatzort), wird die max. zulässige Interventionszeit schrittweise solange um je 5 min Fahrzeit erhöht, bis ein geeigneter, gelisteter Hilfeleister die geforderten Kriterien erfüllt.

9.2 Auftragsbegrenzung

Die Anzahl der Auftragsobjekte darf die Anzahl der im Gutachten aufgeführten, einsatzbereiten, d. h. in technischer, personeller und organisatorischer Hinsicht unmittelbar verfügbaren Einsatzfahrzeuge nicht übersteigen, wobei die unter Ziff. 7.1 c) und 7.2 a) aufgelisteten Pannenhilfsfahrzeuge nicht berücksichtigt werden.

Die Einsatzbereitschaft ist bei der Auftragsannahme durch den Hilfeleister zu bestätigen oder der Auftrag ist abzulehnen.

Die eigenständige Annahme und Weitergabe eines Auftrages an einen anderen Hilfeleister (auch andere Standorte des Hilfeleisters) ist unzulässig.

¹⁷ Im Bereich des Stadtkreises Karlsruhe (ausgenommen BAB) beträgt das erste Fahrzeitraster für die Vermittlungskategorien Pkw 1, Pkw 2, und AWU **fünf Minuten** max. Fahrzeit. Im Zuständigkeitsbereich des PP Stuttgart gilt dies für alle Vermittlungskategorien.

9.3 Überschreiten der zulässigen Interventionszeit

Die Vermittlungszentrale oder die Polizei sind berechtigt, einen Abschleppauftrag anderweitig zu vergeben, wenn nach Ablauf der zulässigen Interventionszeit der beauftragte Hilfeleister nicht am Einsatzort eintrifft. Verzögerungen, die bei der Auftragsannahme noch nicht bekannt waren, sind vom Abschleppunternehmen der Vermittlungszentrale unverzüglich zu melden.

9.4 Privataufträge

Ein Privatauftrag¹⁸ liegt vor (abschließende Aufzählung), wenn der Kfz- Verantwortliche (i. d. R. Fahrer oder Fahrzeughalter)

- a) einen beliebigen Hilfeleister wünscht,
- b) allgemein einen Hilfeleister benennt, der mit einem Automobilclub, einer Schutzbriefversicherung oder einem Mobilitätsgarantiepartner kooperiert oder an diesen vertraglich gebunden ist, ohne den Hilfeleister konkret benennen zu können, oder
- c) einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister namentlich benennt

und die Hilfeleistung, z. B. das Abschleppen, nicht polizeilich angeordnet wird (vgl. Ziff. 9.6).

9.4.1 Grundsatz

Das Entfernen nicht fahrbereiter Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum ist Aufgabe des Fahrers bzw. Fahrzeughalters. Sofern dafür der Einsatz eines Abschleppunternehmens oder Reparatur-/Pannendienstes erforderlich ist, obliegt dessen Beauftragung grundsätzlich der verantwortlichen Person (z. B. Unfallbeteiligter).

9.4.2 Reihungsverfahren

Wünscht der Kfz-Verantwortliche ein beliebiges Unternehmen (Ziff. 9.4, Buchstabe a), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff. 9.1 sowie folgendes Reihungsverfahren zur Anwendung:

Ist im Interventionsbereich nur ein geeigneter und gelisteter Hilfeleister vorhanden, bekommt dieser so viele Fahrzeuge vermittelt, wie er für die Hilfeleistung geeignete, gemeldete und einsatzbereite¹⁹ Einsatzfahrzeuge (ohne Pannenhilfsfahrzeuge) hat.

Sind im Interventionsbereich mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister vorhanden, erfolgt die Verständigung im Reihungsverfahren* und jeder Hilfeleister bekommt zunächst

¹⁸ Die Kosten für die Leistungen des Hilfeleiters (z. B. Abschleppen, Bergen usw.) werden zwischen dem Hilfeleister und dem Kfz-Verantwortlichen vereinbart und diesem in Rechnung gestellt bzw. aufgrund seiner Mitgliedschaft in einem Automobilclub oder aufgrund entsprechender Schutzbriefleistungen, Mobilitätsgarantien etc. seines (Kfz-)Versicherers von diesen Institutionen übernommen. Die Polizei tritt nur als Übermittler, nicht als Auftraggeber auf.

¹⁹ Vgl. Ziff. 9.2

maximal jeweils zwei Fahrzeuge vermittelt.

Verbleiben danach weitere Fahrzeuge, ist mit der Vermittlung gemäß Wunsch des Kfz-Verantwortlichen nach dem Reihumverfahren solange fortzufahren, bis alle Fahrzeuge vermittelt sind.

*Reihumverfahren:

Wird bei der Ermittlung eines Hilfeleisters mehr als ein zur Ausführung des Auftrages geeigneter Hilfeleister im Interventionsbereich ermittelt, erfolgt innerhalb getrennt zu führenden Vermittlungslisten (z. B. Firmenliste mit Kranfahrzeug und Gesamtliste aller Abschleppunternehmen für Aufträge ohne Kranerfordernis) eine Berücksichtigung der Hilfeleister der Reihe nach. Der jeweils zuletzt mit einem Auftrag betraute Hilfeleister soll dazu an die jeweils letzte Stelle der Auflistung treten. Die nachfolgende nächste Vermittlung erfolgt dann aus der Liste der Reihe nach, so dass im Verlauf der Vermittlungen jeder Hilfeleister gleichmäßig an der Auftragsvermittlung beteiligt ist. Über die Rotation führt die Vermittlungszentrale einen zeitgestaffelten Nachweis.

9.4.3 Präferenzverfahren

Durch die Erfassung von Vereinbarungen/Verträgen der gelisteten Hilfeleister miteinzelnen Dienstleistern der Pannenhilfe, des Abschleppens, des Bergens und Verwahrens etc. (z. B. Automobilclubs, Schutzbriefversicherer, Mobilitätsgarantiepartner) ist von der Vermittlungszentrale zu gewährleisten, dass die von Hilfesuchenden geäußerten Präferenzen bei der Vergabe soweit wie möglich und neutral berücksichtigt werden können. Hilfeleister sind daher verpflichtet, der Vermittlungszentrale bestehende Vertragsbeziehungen dieser Art vorzulegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Präferenzverfahren I

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen Hilfeleister mit definierter Kooperationsbeziehung (Ziff. 9.4, Buchstabe b), kommen die Standard- und Ersatzverfahren nach Ziff.

9.1 zur Anwendung, wobei lediglich die Hilfeleister berücksichtigt werden, welche die vom Kfz-Verantwortlichen gewünschten Kriterien erfüllen (z. B. Automobilclubs oder Schutzbriefversicherer).

Stehen gemäß Standard- und Ersatzverfahren (Ziff. 9.1) mehrere geeignete und gelistete Hilfeleister zur Verfügung, kommt das Reihumverfahren (Ziff. 9.4.2) zur Anwendung.

Präferenzverfahren II

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister (Ziff. 9.4, Buchstabe c) und ist dieser bei der Vermittlungszentrale gelistet, erfolgt die Vermittlung durch die Vermittlungszentrale, sofern der Kfz-Verantwortliche die Beauftragung nicht selbst übernehmen kann.

9.4.4 Bürgerhilfe der Polizei ohne Vermittlung

Wünscht der Kfz-Verantwortliche einen einzelnen, ganz bestimmten Hilfeleister und ist dieser bei der Vermittlungszentrale nicht gelistet, erfolgt die Vermittlung nicht über die Vermittlungszentrale. Sofern der Kfz-Verantwortliche den Hilfeleister nicht selbst beauftragen kann (z. B. Mobiltelefon vor Ort steht nicht zur Verfügung), kann die Polizei ihn bei der telefonischen Verständigung unterstützen.

9.4.5 Übersteuerung von Privataufträgen durch die Polizei

Sofern ein Kfz-Verantwortlicher einen Hilfeleister nach Präferenzverfahren I oder II bzw. einen einzelnen, ganz bestimmten, nicht gelisteten Hilfeleister wünscht, der die max. zulässige Interventionszeit nicht einhalten kann, entscheidet das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums, ggf. nach Rücksprache mit den Beamten vor Ort, die ihrerseits mit dem Kfz-Verantwortlichen Kontakt aufnehmen, ob mit Blick auf die Umstände des Einzelfalls (z. B. Verkehrssituation) der gewünschte Hilfeleister vermittelt bzw. beauftragt werden darf oder der Auftrag abgebrochen wird.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Vermittlungszentrale das Führungs- und Lagezentrum unverzüglich davon unterrichtet, wenn der gewünschte Hilfeleister im Präferenzverfahren I und II von der max. zulässigen Interventionszeit abweicht.

Wird die Beauftragung des ursprünglich gewünschten Hilfeleisters abgelehnt und ist der Kfz-Verantwortliche mit einem anderen Hilfeleister einverstanden, bleibt es bei einem Privatauftrag.

Lehnt der Kfz-Verantwortliche den vorgeschlagenen Hilfeleister ab und ist es aufgrund der Umstände des Einzelfalls erforderlich (z. B. Lage/Zustand des Fahrzeugs, Verkehrssituation vor Ort), so wird der Vermittlungsauftrag vonseiten der Polizei abgebrochen. Die Vermittlung eines Hilfeleisters wird in der Folge in Form eines Polizeiauftrags durch die Polizei angeordnet.

9.5 Zählweise für Auftragsermittlungen

9.5.1 9.5.1 Zählweise bei Privataufträgen

Bei Abbruch nach Übersteuerung gemäß Ziff. 9.3 bzw. Ziff. 9.4.5 wird die Vermittlung als vollwertig gezählt.

Wird ein Hilfeleister über Präferenzverfahren (I oder II) vermittelt, darf dies keinen Einfluss auf die Reihenfolge innerhalb anderer Vermittlungsverfahren haben.

Bei Hilfeleistern, die von der Auftragsvermittlung ausgesetzt/ausgeschlossen sind, dürfen Aussetzungszeiträume bei der Vergabe nicht – auch nicht nachträglich – berücksichtigt werden. Ein Eingriff in Rotationslisten durch die Vermittlungszentrale ist nur mit schriftli-

cher Zustimmung des zuständigen Polizeipräsidioms in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

9.6 Polizeiaufträge

Ein Polizeiauftrag²⁰ liegt vor, wenn die vom Hilfeleister erbrachte Dienstleistung polizeilich angeordnet wird, z. B. Abschleppen nach dem Polizeigesetz Baden- Württemberg, ggf. in Verbindung mit weiteren gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Ersatzvornahme). Maßnahmen, die gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, sind grundsätzlich als Polizeiaufträge einzustufen.

Erteilte Polizeiaufträge werden grundsätzlich nicht in Privataufträge gewandelt.

Bei Polizeiaufträgen vermittelt die Vermittlungszentrale den Hilfeleister analog der Ziff. 9.4.2 (Reihumverfahren). Die Aufnahme in die Vergabeliste erfolgt allerdings nur, wenn der Hilfeleister auch den erweiterten Anforderungen der Abschlepprichtlinie zur Wahrnehmung von Polizeiaufträgen entspricht.

Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidioms kann im Ausnahmefall eine sachnotwendig abweichende Entscheidung treffen, die durch die Vermittlungszentrale und das Führungs- und Lagezentrum zu dokumentieren ist.

Insbesondere bei geplanten Einsätzen, bei denen mit einer hohen Anzahl von Abschleppmaßnahmen zu rechnen ist, erfolgt lediglich die Erstvermittlung des Einsatzfahrzeuges über die Vermittlungszentrale. Die weiteren Fahrten bis zum Einsatzende kann die Polizei vor Ort in Absprache mit den Abschleppfirmen organisieren.

9.6.1 Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister hat sich unter Verwendung der Anlage 7.5 vor Aufnahme in die Vermittlungsliste gegenüber den für seinen räumlichen Einsatzbereich jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidiom sowie gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu nachfolgend aufgeführter Haftungsregelung und zu den Verfahrensabläufen bei der Schadensregulierung zu verpflichten.

9.6.1.1 Haftung

Vom Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an verpflichtet sich der Unternehmer für von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden zu haften, die während der Hilfeleistung (z. B. Bergen, Abschleppen, Verwahren) entstanden sind. Der Auftraggeber wird vom Unternehmer von möglichen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Der Auftraggeber wird auch von Schäden freigestellt, die im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag an den Fahr-

²⁰ Öffentlicher Auftrag; das Land Baden-Württemberg vertreten durch das jeweils anordnende Polizeipräsidiom ist Auftraggeber.

zeugen oder sonstigen Einsatzmitteln des Unternehmers eintreten.

Der Rückgriff des Geschädigten auf den Auftraggeber bleibt unbenommen.

9.6.1.2 Schadensregulierung

Wendet sich der Geschädigte direkt an den Hilfeleister, ist dieser verpflichtet, berechnete Schadenersatzansprüche zügig und ohne verzögernde willkürliche

Sachbehandlung zu regulieren. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche und vollständige Unterrichtung seiner Versicherung.

Bei Schadenersatzabwicklung durch die Versicherung hat der Hilfeleister deren abschließende Entscheidung unaufgefordert dem Auftraggeber (dem zuständigen Polizeipräsidium) mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss der Schadensregulierung und für den Fall, dass der Hilfeleister den Schaden selbst reguliert.

Wendet sich der Geschädigte unmittelbar an das Polizeipräsidium, wird der Hilfeleister durch dieses aufgefordert, den Schaden entweder selbst oder durch seine Versicherung zu regulieren. Der Hilfeleister hat unverzüglich nach Aufforderung des Polizeipräsidiums zum geltend gemachten Schaden Stellung zu nehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie seine Versicherung zu informieren.

Kommt der Hilfeleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Vermittlungssperre gegen ihn verhängt werden.

9.7 Zählweise für alle Auftragsbereiche

Wird ein Hilfeleister durch die Vermittlungszentrale trotz zweier Anrufversuche innerhalb von drei Minuten nicht erreicht oder lehnt ein Hilfeleister einen Auftrag ab oder kommt es aufgrund sonstiger Gründe nicht zur Auftragserledigung, wird der Vermittlungsversuch als vollwertig gezählt.²¹

In einer neuen Zuordnung wird der Auftrag anschließend an einen neu zu bestimmenden Hilfeleister vermittelt. Das Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums ist nach Neuvergabe durch die Vermittlungszentrale unverzüglich zu informieren.

10. Rechnungstellung/Abrechnung

10.1 Allgemeine Regelung

Die Vermittlungskosten müssen ohne jeden Aufschlag berechnet werden.

²¹ Z. B. vgl. Ziff. 9.3, Ziff. 9.4.5

10.2 Polizeiaufträge

Der Hilfeleister ist bei Polizeiaufträgen nur dann berechtigt, vom Betroffenen bei der Abholung des abgeschleppten Fahrzeugs die Bezahlung der entstandenen Kosten (Abschleppkosten, Verwahr-/Standgebühren, Vermittlungsgebühr) entgegenzunehmen, wenn ihm die Befugnis zum Empfang von Zahlungen (§ 129 PolG BW) durch besonderen Verwaltungsakt übertragen wurde.

Dem Hilfeleister steht im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag kein eigenes Zurückbehaltungsrecht zu. Wenn die Polizei im Einzelfall eine Zurückbehaltungsbefugnis erteilt hat und die Abschleppkosten vom Kfz-Verantwortlichen nicht beglichen werden, ist der Hilfeleister berechtigt, die Herausgabe des Fahrzeugs (passiv) zu verweigern.

Werden die Kosten beglichen und das Fahrzeug herausgegeben, ist eine Rechnungskopie sowie eine Kopie des Herausgabebelegs an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei zu senden. Hierbei ist die eingegangene Zahlung deutlich zu vermerken.

Wird ein Fahrzeug ohne Bezahlung der Abschleppkosten herausgegeben, rechnet der Hilfeleister mit dem zuständigen Polizeipräsidium ab. Nach dem Absenden der Rechnung an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei darf der Hilfeleister nur noch Zahlungen des zuständigen Polizeipräsidioms (Auftraggeber) annehmen. Eingehende Zahlungen von anderen Personen oder Stellen zur Begleichung des ausstehenden Betrages sind mit einem diesbezüglichen Hinweis zu erstatten. Der Hilfeleister stellt die erbrachte Leistung dem zuständigen Polizeipräsidium in Rechnung. Die Rechnung ist grundsätzlich in dreifacher Fertigung bei der Organisationseinheit des zuständigen Polizeipräsidioms, welche die Abschleppmaßnahme veranlasst hat, auf besondere Anforderung auch bei der Verwaltung, Referat Finanzen des zuständigen Polizeipräsidioms, einzureichen.

Alle Rechnungen müssen den Vorgaben des § 14 (4) Umsatzsteuergesetz entsprechen und darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- Individual-Nr. der Vermittlungszentrale zur betreffenden Abschleppmaßnahme
- Name des Abschleppfahrers und evtl. Zusatzpersonal sowie deren fachliche Qualifikation (z. B. Bergungs- und Abschleppfachkraft, Hilfskraft usw.)
- Art des Einsatzfahrzeugs (Bergungsfahrzeug, Spezialbergungsfahrzeug u. a.) und dessen amtliches Kennzeichen
- Amtliches Kennzeichen und Marke des abgeschleppten Fahrzeuges. Ist kein Kennzeichen vorhanden, ist, soweit möglich, die Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) anzugeben
- Genauer Einsatzort sowie Datum und Uhrzeit für Einsatzbeginn und Einsatzende. (Der Einsatz beginnt mit der Abfahrt vom Firmengelände und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Einsatzfahrzeugs)
- Personalien des Fahrers bzw. Abholers des Fahrzeugs

- Name und Organisationseinheit des Beamten, der die Abschleppmaßnahme veranlasst hat

Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Ausführung der Leistung vorzulegen. Von Seiten des Auftraggebers erfolgt die Rechnungsabwicklung grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

10.3 Privataufträge

Abschleppfirmen haben sich bei Privataufträgen an den bundesdeutschen Durchschnittspreisen des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. (VBA) zu orientieren.

11. Ausnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und einsatztaktische Belange

Der Polizeiführer vom Dienst o. V. i. A. des Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums kann (zusätzlich zu den bereits in der Abschlepprichtlinie verankerten Ausnahmebestimmungen) von allen Vorschriften der Abschlepprichtlinie Ausnahmen erlassen, wenn diese aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit oder sonstigen einsatztaktischen Belangen notwendig sind. Die Gründe, die zur Ausnahme geführt haben, werden bei der Vermittlungszentrale sowie im Führungs- und Lagezentrum des zuständigen Polizeipräsidiums dokumentiert.

12. Begriffserläuterungen

12.1 Abschleppen

Dem Begriff des Abschleppens liegt der Nothilfegedanke zugrunde. Hierunter ist das Wegschaffen eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeuges (Kraftfahrzeug oder Anhänger) oder einer Fahrzeugkombination von der Straße oder von anderen Stellen, z.B. vom Hof, der Garage oder der Verwahrstelle, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort (Werkstatt, Verschrottungsbetrieb, Garage, Verladebahnhof usw.) zu verstehen.

Für das Abschleppen sind nach dem Nothilfegedanken in der Regel keine Ausnahme genehmigungen erforderlich. Zu beachten sind lediglich die technische Eignung der Fahrzeuge, die Eignung des Fahrwegs, § 15a StVO sowie die Eigenverantwortung der Beteiligten insbesondere nach § 1 StVO.

Für Einsatzfahrzeuge des Schwerverkehrs I und II ist im Einsatz oftmals ein Überschreiten der Grenzwerte der StVZO unvermeidlich. Zur Rechtssicherheit ist die Erteilung einer Ausnahme genehmigung gemäß § 70 StVZO in Anlehnung an diesbezügliche Empfehlung 6, Verkehrsblatt 12/2014, S. 515 ff ratsam. Zwingend ist diese ggf. in Verbindung mit einer Erlaubnis zur Fahrt nach § 29 StVO, falls bereits das Solo- Abschlepp- oder Kranfahrzeug

gesetzliche Grenzwerte überschreitet.

12.2 Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr I

Hierbei handelt es sich um Einsätze vorwiegend nach Panne oder Unfall, bei denen das havarierte Fahrzeug noch **auf den Rädern** steht und nicht mehr fahrbereit oder auf mindestens einer Achse nicht mehr rollfähig ist. Dies kann nach einem technischen Defekt (z. B. Motor-, Getriebe- oder Achsschaden) sowie nach einem Unfall zutreffen, bei dem die Räder einer Achse blockieren oder nicht mehr lenkfähig sind.

Dabei kann das defekte Fahrzeug mittels Abschleppstange gezogen oder nötigenfalls mit einem Abschleppkran oder Unterfahrlift angehoben und abgeschleppt werden.

Mit Einsatzfahrzeugen der Gruppe I müssen auch rollfähige Schwerfahrzeuge mittels Seilwinde geborgen werden können (z. B. Lkw, Hänger- oder Sattelzüge, Omnibusse). Hilfeleister zum Einsatz im Bereich des Schwerverkehrs I müssen aufgrund ihrer Ausstattung in der Lage sein, Pannenhilfe vor Ort zu leisten. Unter Pannenhilfe versteht man die Behebung kleinerer Störungen wie z. B. Radwechsel, Kraftstoffmangel, defekte Luft- oder Kraftstoffleitung, Starthilfe.

12.3 Abschleppen in der Kategorie Schwerverkehr II

Die Ausstattung der Hilfeleister für den Bereich Schwerverkehr II schließt die der Gruppe I mit ein. Darüber hinaus haben Hilfeleister der Gruppe II einen Auto- oder Mobilkran vorzuhalten, der zumindest stationär über eine Mindesttragfähigkeit von 40 t verfügt. Somit muss der Hilfeleister in der Lage sein, alle gängigen Bergungseinsätze von Schwerfahrzeugen, bei denen havarierte Fahrzeuge gehoben werden müssen, zu bewältigen. Als Auftrag der Gruppe II gelten auch solche Bergungen von Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zGM, die auf Grund der Gegebenheiten vor Ort (Ausladung, Lage des zu bergenden Objekts) nicht mit den unter Nr. 7.1 genannten Fahrzeugen durchgeführt werden können.

12.4 Bergen

Unter Bergung versteht man das Aufrichten, Herausziehen und Verladen auch mittels Kran von Pannen- und Unfallfahrzeugen, die nicht mehr roll- und/oder lenkfähig sind. Die Bergung ist spätestens dann beendet, wenn das Fahrzeug für den Abtransport bereit ist. Arbeiten, die danach anfallen, gehören entweder zum Aufladen, Abtransportieren, Abschleppen oder Schleppen.

12.5 Schleppen

Schleppen ist das geplante Fortbewegen eines betriebsfähigen oder betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges hinter einem anderen (Kraft-)Fahrzeug außerhalb des Abschleppens, also ein Transport auf eigener Achse (z. B. über größere Entfernungen). Somit fallen alle nicht durch den Nothilfegedanken gerechtfertigten Überführungsfahrten von Kraftfahrzeugen

auf eigenen Rädern im Schlepp anderer Fahrzeuge unter den § 33 StVZO. Eine Ausnahmegenehmigung ist im Einzelfall gem. § 70 StVZO notwendig. Für das Mitführen von Anhängern gelten die üblichen Vorschriften der StVZO für Fahrzeugkombinationen. Hinter geschleppten Kraftfahrzeugen ist kein Anhänger zulässig.

Werden die Grenzwerte im Sinne des § 29 Abs. 3 StVO durch das Schleppfahrzeug, das geschleppte Fahrzeug oder die Schlepp-Fahrzeugkombination überschritten, ist in jedem Fall auch hierzu eine gültige Erlaubnis für den einzelnen Schleppvorgang erforderlich. Im Gegensatz zum Abschleppen muss beim Schleppen z. B. die mitgeführte Anhängelast i. S. des § 42 StVZO berücksichtigt werden.

12.6 Anschleppen (Sonderfall des Abschleppens)

Das Anschleppen eines Kraftfahrzeuges, um dessen Motor in Gang zu bringen, ist eine besondere Art des Abschleppens, wobei der nicht anspringende Motor die Betriebsunfähigkeit verursacht hat. Das Anschleppen des Kraftfahrzeuges dient nur dem Zweck, dieses wieder betriebsfähig zu machen.

12.7 Sonstige Hinweise

Der Transport von Fahrzeugen mit einem „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Plateauwagen) außerhalb des Nothilfedankens wird oft als Abschleppvorgang bezeichnet. Hier handelt es sich jedoch eindeutig um einen Transportvorgang, der anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt als das Abschleppen.

Sollte der „Lkw zur Fahrzeugbeförderung“ (Plateauwagen) mit einer Hubbrille ausgerüstet sein und mit dieser Vorrichtung ein Fahrzeug auf eigener Achse mitgeführt werden, so sind hierbei wiederum die Vorschriften für das Abschleppen und Schleppen zu beachten. Dies gilt auch bei der Kombination von Plateautransport und Verbringen mit der Hubbrille, wenn z. B. zwei Fahrzeuge zugleich verbracht werden.

Trotz gleicher Einstufung als „selbstfahrende Arbeitsmaschine“ sind Auto- oder Mobilkran in der Regel zum stationären (abgestützten) Arbeitseinsatz konzipiert, während ein Abschleppwagen (Kranwagen) für eine verfahrbare (Haken- oder Hubbrillen-)Last ausgelegt ist und diesbezügliche Lastreserven aufweist. Auch wegen dieser Einstufung als selbstfahrende Arbeitsmaschine ist Gütertransport grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch beim Schleppen angehängter Fahrzeuge auf eigener Achse außerhalb des Abschleppens im Nothilfedanken.

Können Fahrzeugteile, Ölsuren etc. am Einsatzort nicht mit dem geforderten Mindestumfang an mitzuführendem technischen Gerät oder Bindemittel beseitigt werden, sind die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen, z. B. größere Fahrbahnreinigungen, nicht vom Abschlepp-/Pannenhilfefauftrag umfasst. Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Nassreinigung, Kehrmaschine etc.) trifft grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde oder bei Gefahr im Verzug die Polizei.

12.8 Fahrzeugkombinationen und Ladung

Fahrzeugkombinationen (z. B. Pkw mit Anhänger, Lkw mit Anhänger oder Sattelzugmaschine mit Auflieger) gelten als ein Fahrzeug (Auftragsobjekt) im Sinne dieser Richtlinie. Abschleppen/Schleppen der Kombinationen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der §§ 32, 32d, 33 und 34 StVZO, zu beachten.

Der Auftrag zur Bergung und zum Abtransport eines Fahrzeuges umfasst grundsätzlich auch dessen Ladung.

12.9 Betriebsstätte/Betriebssitz

Betriebssitz i. S. dieser Richtlinie ist jede einzelne Betriebsstätte, unabhängig von deren steuerlichen oder organisatorischen Einstufung. In unselbständigen Betriebsstätten werden nur untergeordnete Hilfs- und Teilleistungen erbracht, weshalb sie keine vollwertigen Betriebe i. S. der vorstehenden Vorschrift sein können. Für Berechnungen der Anfahrtstrecke zum Einsatzort wird bei größeren Betriebsstätten der Teil gewählt, von dem aus der Geschäftsbetrieb abgewickelt wird und der im Gutachten als geprüfter Betriebssitz eingetragen ist. Externe Verwahr- und Sicherstellungshallen zählen demnach nicht als Vermittlungsstandort.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Befindet sich mehr als ein Hilfeleister auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche Trennung eindeutig erkennbar sein.

13. Anwendbarkeit der Richtlinie auf Unternehmen mit Sitz im Ausland

Sofern in dieser Richtlinie nebst Anlagen Nachweise, Bescheinigungen oder behördliche Bestätigungen verlangt sind, können – soweit inländische Dokumente nicht ausgestellt werden – auch vergleichbare Dokumente aus dem Land des Unternehmenssitzes in glaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

14. Zulässigkeit der Anpassung der Richtlinien

Die Abschlepprichtlinie nebst Anlagen kann bei begründetem Bedarf durch den Arbeitskreis Abschleppwesen der Polizei Baden-Württemberg angepasst oder in einem Zusatzdokument, ggf. nach einer angemessenen Übergangsfrist, geändert bzw. ergänzt werden (z. B. Gesetzesänderungen, Verfahrensoptimierung, technische Änderungen).

15. Anlagen

Anlage 7.1 Abschleppgutachten (Gutachten Sachverständiger für Bergungs- und Abschleppwesen)

Anlage 7.2 Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln

- Anlage 7.3 Einwilligungserklärung Datenverarbeitung
- Anlage 7.4 Zusatzregelungen der jeweiligen Präsidien
- Anlage 7.5 Haftungs- und Schadensregulierung

Anlage 2

Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln zur Abschlepprichtlinie (Anlage 1)

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die
Anlage 7.2 mit Stand vom 15.06.2018
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiaufträge)
mit dem Titel
**„Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die
Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Leistung und Vermittlung“**

Ergänzende Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Listung und Vermittlung

Vorbemerkung

Von jedem sich zur Listung bzw. Vermittlung bewerbenden und von jedem gelisteten Hilfeleister wird erwartet, dass Personen, die für den Ablauf des Geschäftsbetriebes der einzelnen Betriebsstätten verantwortlich sind, also Geschäftsführer, Betriebsleiter und diejenigen Personen, welche die tatsächliche Leitungs- und Steuerungsgewalt über die Disposition und Betriebseinsätze haben, nicht nur ihre Berufsausübung beherrschen, sondern auch persönliche Integrität und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Anforderungen an die Hilfeleister beruhen auf den Anforderungen des BGH im Urteil vom 11.07.1978 zu Aktenzeichen VI ZR 277/75, in dem bestimmte Kriterien für die sachliche, fachliche und charakterliche Zuverlässigkeit von Hilfeleistern der Bergungs- und Abschleppbranche aufgestellt wurden. Es dürfen daher nur solche Hilfeleister zum Einsatz kommen, bei denen diese Kriterien erfüllt sind.

Die zuvor genannten Personen sind dafür verantwortlich, dass ständig und regelmäßig die betrieblichen, personellen und persönlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für eine Aufnahme wie auch eine Aufrechterhaltung der Vermittlung vorliegen.

I. Grundsätzliche Zugangsvoraussetzungen zur Vermittlung in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit betriebsverantwortlicher Personen (Vermittlungsfähigkeit)

(1) Der Hilfeleister und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen für gelistete Betriebe gelten als zuverlässig, wenn und solange keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens bzw. der Betriebsstätte die für die ordnungsgemäße Führung eines Unternehmens zu beachtenden Rechtsvorschriften missachtet werden oder die Allgemeinheit bei dem Betreiben des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird.

Als besonders zu berücksichtigende Rechtsvorschriften gelten dabei diejenigen des Verkehrsrechts, Gewerberechts, des Umweltrechts, des Strafrechts und des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Als unzuverlässig gelten kann derjenige, der die oben genannten Vorschriften als Anstifter, Mit-/Täter oder Gehilfe verletzt oder wenn ein verantwortlicher Leiter sich zur

Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus dem vermittelten Geschäft einer Hilfskraft bedient und dabei Kenntnis davon hat, dass diese unzuverlässig ist.

(2) Regelmäßig liegt keine Zuverlässigkeit vor bei rechtskräftiger Verurteilung wegen

- a) Verbrechenstatbeständen
- b) Vergehenstatbeständen, die nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören im Bereich
 - Leben, Gesundheit, Freiheit,
 - sexuelle Selbstbestimmung,
 - bedeutende Sach- oder Vermögenswerte,
 - Waffen- oder Sprengstoffgesetz,
 - Geld- oder Wertzeichenfälschung,
 - Betäubungsmittelgesetz,
 - Staatsschutz,
 - Organisierte Kriminalität,
 - überörtlich oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert sowie
 - des Aufgabengebiets, in dem die Person eingesetzt werden soll (z. B. Verstrickungs-/Siegelbruch, Verwahrungsbruch, Vortäuschen einer Straftat, falsche uneidliche Aussage, Meineid, falsche Versicherung an Eides Statt, Strafvereitelung, Urkundenfälschung, Straftaten gegen die Umwelt, Vorteilsgewährung, Bestechung).

Hinweis: Die Kriterien stellen eine im Einzelfall widerlegbare Vermutung dar. Es bedarf daher auch bei der Erfüllung eines Regelbeispiels einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Die Regelvermutung greift erst bei einer Verurteilung zu mehr als 30 Tagessätzen.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestehen bei

- a) rechtskräftiger Verurteilung innerhalb der letzten 5 Jahre wegen
 - Vermögens- und Eigentumsdelikten,
 - Widerstands gegen die Staatsgewalt (6. Abschnitt des StGB),
 - Siegelbruch (7. Abschnitt des StGB, § 136 StGB),
 - falscher uneidlicher Aussage und Meineid (9. Abschnitt des StGB),
 - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (17. Abschnitt des StGB),

- Betrug und Untreue (22. Abschnitt des StGB),
 - Urkundenfälschung (23. Abschnitt des StGB),
 - Insolvenzstraftaten (24. Abschnitt des StGB),
 - Straftaten gegen den Wettbewerb (26. Abschnitt des StGB),
 - Sachbeschädigung (27. Abschnitt des StGB),
 - Steuerstraftaten (i. S. d. § 369 Abgabenordnung),
 - Vorteilsgewährung und Bestechung,
 - Straftaten nach dem BtMG sowie
 - anderer Straftaten, bei welcher durch Art oder Begehungsweise eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben im angestrebten Tätigkeitsbereich oder eine erhebliche Beschädigung des Ansehens der Polizei in der Öffentlichkeit zu befürchten ist.
- b) einem schwerwiegenden Verstoß gegen berufsbezogene Rechtsvorschriften wie
- Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - Arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs-, und Lebensmittelsicherheit erfasst wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung,
 - § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes oder
 - umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

(2a) Die zeitliche Grenze für die Berücksichtigung von Straftaten i. S. d. Absatz 2 bilden §§ 51, 52 BZRG.

Der Kriterienkatalog ist auch für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern heranzuziehen, die nicht betriebsverantwortlich sind.

(3) Zur Ausräumung bestehender Verdachtsmomente und zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Vermittlungszentrale Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße festgehalten sind, vom Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern und um Aufklärung

und Information ersuchen. Solche Auszüge und Bescheinigungen sind insbesondere Auszüge aus dem Gewerbezentralregister, Bundeszentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes. Auskünfte über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sind ebenfalls auf Verlangen vorzulegen.

Der Betroffene ist zur Auskunft verpflichtet. Reagiert der angeschriebene Hilfeleister/der Betroffene nicht unverzüglich oder räumt er die bestehenden Verdachtsmomente nicht unverzüglich aus, so wird er nicht (mehr) gelistet.

II. Vorübergehende Aussetzung von der Vermittlung bei hinreichenden Anhaltspunkten für die persönliche Unzuverlässigkeit der für den Betrieb des Hilfeleisters Verantwortlichen, für die Unzuverlässigkeit von Betriebsleitern und bei verhaltensbedingten Verstößen gegen Listungs- und Vermittlungskriterien

(1) Eine vorläufige Aussetzung der Vermittlung, bezogen auf die persönliche Zuverlässigkeit eines Geschäftsführers, Betriebsleiters oder Verantwortlichen, ist auch nach einer vorausgegangenen Aufnahme in die Listung zulässig,

- a) bei Bekanntwerden einer Ab-/Verurteilung wegen eines in Abschnitt I, Absatz 2, genannten Verstoßes,
- b) bei begründetem Verdacht eines in Abschnitt I, Absatz 2, genannten Verstoßes oder
- c) bei Bekanntwerden von unrichtig gemachten Angaben bei der Antragstellung zur Aufnahme in die Vermittlungsliste.

(2) Die für das Unternehmen oder die Betriebsstätte Verantwortlichen sind durch die Vermittlungszentrale zunächst über die bekannt gewordenen Umstände/Verdachtsmomente zu unterrichten. Räumen diese die in Absatz 1 aufgeführten Verdachtsmomente nicht hinreichend innerhalb einer angemessenen Frist aus, so wird die Vermittlung aufgrund des bestehenden Verdachts vorläufig ausgesetzt.

III. Vorübergehende Aussetzung bei verhaltensbedingten Schlechterfüllungen der Listungs- und Vermittlungskriterien oder fehlenden sachlichen oder betrieblichen Voraussetzungen gem. Abschlepprichtlinie nebst Anlagen

(1) Im Rahmen regelmäßig stattfindender Überprüfungstermine sowie Stichprobenkontrollen wird das Vorliegen aller betrieblichen Voraussetzungen kontrolliert. Wird im Rahmen solcher Termine das Fehlen von Bedingungen der Abschlepprichtlinie festgestellt, erfolgt eine vorübergehende Aussetzung von der Listung und Vermittlung, es sei denn, es handelt sich um Bagatelverstöße oder die Aussetzung wäre unverhältnismäßig.

(2) Gleiches gilt, wenn es bei der Abwicklung eines vermittelten Auftrages zu einer Schlechterfüllung - bezogen auf die betrieblichen und personellen Voraussetzungen - die in den Listungs- und Vermittlungskriterien festgelegt sind, kommt.

Neben der vorübergehenden Aussetzung von der Listung wird eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung bzw. der betrieblichen Mängel o.ä. ausgesprochen, die in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll. Vor Beginn der Maßnahme ist dem Hilfeleister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und hierzu eine Frist von maximal drei Tagen zu setzen. Grundsätzlich wird auch eine Abmahnung ausgesprochen, welche die Androhung enthält, dass im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung eine endgültige Streichung aus der Vermittlungsliste erfolgen kann. Im Zweifel ist das zuständige Polizeipräsidium in die Entscheidung einzubinden.

Ob eine Streichung aus der Listung nach einer Zuwiderhandlung ohne Abmahnung, nach einmaliger vorausgegangener Abmahnung, oder erst nach mehrmaligen Abmahnungen erfolgen wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden, hängt von der Schwere der Schlechtleistung sowie ggf. der Bewertung des zuständigen Polizeipräsidiums gegenüber der Vermittlungszentrale ab.

Die endgültige Streichung wird mit der Abmahnung angedroht.

Einer Abmahnung vor einer Streichung bedarf es nicht, wenn die Schlechterfüllung derart gravierend war, dass das Vertrauensverhältnis in eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erschüttert ist. Es gelten die Grundsätze, die auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde heranzuziehen sind.

Verstöße, die zu einer Aussetzung, Abmahnung oder Streichung eines Hilfeleisters führen, sind unverzüglich dem Referat Finanzen sowie dem Führungs- und Lagezentrums des zuständigen Polizeipräsidiums per Mail mitzuteilen.

(3) Zu einer vorläufigen Aussetzung der Listung und Vermittlung bei gleichzeitiger Bestimmung von Abhilfefristen kommt es immer in folgenden Fällen:

- a) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung eines Inhaberwechsels innerhalb von einem Monat
- b) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung einer Umfirmierung innerhalb von einem Monat
- c) Nichtanzeige des Wechsels der betriebsverantwortlichen Personen eines Unternehmens
- d) Nichtanzeige des Umzugs der Betriebsstätte an einen anderen Ort und fehlendem neuen Betriebsprüfungsbericht innerhalb von zwei Monaten
- e) Nichtanzeige der Änderung von Vertragsverhältnissen betreffend Automobilclubs, Schutzbriefanbietern oder ähnlichen
- f) Nichtanzeige und/oder Wegfall der Güterkraftverkehrsgenehmigung oder sonstiger Ausnahmegenehmigungen, soweit für die Listung erforderlich
- g) Nichtanzeige einer für die Vermittlung relevanten Veränderung des Fahrzeugbestandes
- h) Nichtanzeige des Wechsels oder Wegfalls einer vorgeschriebenen Versicherung
- i) Fehlende Ablehnung von Aufträgen, wenn kein Personal oder Fahrzeuge (mehr) zur Verfügung stehen.
- j) Weitervermittlung von Aufträgen der Vermittlungszentrale
- k) Wiederholte Verstöße gegen die Abschlepprichtlinie, definierte Verfahrensabläufe oder Informationspflichten, insbesondere auch
 - wiederholte Ablehnung zugewiesener Aufträge durch die Hilfeleister ohne besondere Begründung
 - oder
 - wiederholtes Nichteinhalten der Interventionszeiten ohne besondere Begründung.
- l) Mangelnde Schadensregulierung

(4) Im Fall des fruchtlosen Ablaufes einer dem Hilfeleister gesetzten angemessenen Abhilfefrist, mit der das Vorliegen von Missständen betreffend die sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gerügt wurde, insbesondere das Nichtvorliegen der Listungskriterien oder oben aufgeführter Mängel abgemahnt wurden, kann die endgültige Streichung vorgenommen werden.

IV. Endgültige Streichung von der Vermittlungsliste

Nach vorläufiger Aussetzung aus der Vermittlungsliste wegen fehlender betrieblicher Voraussetzungen hat der betroffene Hilfeleister das Vorhandensein der betrieblichen Voraussetzungen auf Anforderung der Polizei oder der Vermittlungszentrale durch

Vorlage eines neuen Betriebsprüfungsberichts oder eines Gutachtens, der/das nicht älter ist als drei Monate sein darf, nachzuweisen, bevor eine weitere Vermittlung erfolgt.

In anderen Fällen sind geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung zur Verfügung zu stellen, aus denen deutlich wird, dass abgemahnte Mängel beseitigt sind. Stellt der abgemahnte Hilfeleister die gerügten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen ab, so wird er endgültig aus der Vermittlungsliste gestrichen, nachdem er zuvor schriftlich durch die Polizei oder die Vermittlungszentrale hierauf hingewiesen wurde.

Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Qualitätskriterien bzw. die Verfahrensregeln dieser Richtlinie nebst Anlagen oder Teile davon nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden¹, erfolgt auf Eigeninitiative der Vermittlungszentrale oder auf Anforderung des zuständigen Polizeipräsidiums beim Hilfeleister eine unangemeldete fachtechnische/gutachterliche Prüfung gem. Ziffer 6.6 der Abschlepprichtlinie. Wird eine Vertragsverletzung bzw. ein Regelverstoß festgestellt, sind die Kosten durch den Hilfeleister zu tragen, ansonsten durch die Vermittlungszentrale.

Ein Antrag auf Neuaufnahme in die Vermittlungsliste ist im Falle einer endgültigen Streichung nicht vor dem Ablauf von mindestens einem Jahr, ausgehend vom Datum der Streichung, möglich.

In besonderen Härtefällen, die einen Antrag des Hilfeleisters voraussetzen und der zu begründen ist, entscheidet das zuständige Polizeipräsidium ggf. nach Einbindung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder gleichwertig zertifizierten Berge- und Abschleppsachverständigen, über die Verkürzung der zur Neuaufnahme verhängten Sperrfrist auf Kosten des Hilfeleisters.

V. Verfahrensordnung

Alle im Sanktionskatalog unter Abschnitt I und II aufgelisteten Fälle werden unternehmensbezogen von der Vermittlungszentrale und ggf. unter Einbindung durch die Polizei entschieden.

Fälle und Verfehlungen, die unter Abschnitt III, Absatz 3, Buchstabe a) bis l) des o.g. Regelwerkes fallen, können regelmäßig wie folgt sanktioniert werden:

¹ Z. B. Betriebsitz nicht besetzt, Anfahrt mit einem Fahrzeug, das nicht für den Betriebsitz anerkannt ist, fehlende Stellflächen etc.

Zu Abschnitt III, Absatz 3, Buchstabe

- a) 3 Monate Aussetzung
- b) 1 Monat Aussetzung
- c) 1 Monat Aussetzung
- d) 3 Monate Aussetzung
- e) 1 Monat Aussetzung
- f) 3 Monate Aussetzung
- g) 3 Monate Aussetzung
- h) 3 Monate Aussetzung
- i) 3 Monate Aussetzung
- j) 3 Monate Aussetzung
- k) 3 Monate Aussetzung
- l) 3 Monate Aussetzung

Leistungsrelevante Änderungen im Sinne der Abschnitte II und III liegen immer vor, wenn

- Einsatzfahrzeuge nicht die vorgesehene Nutzlast erfüllen,
- kein ordentlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abschlepprichtlinie vorliegt, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Interventionszeiten,
- nachträgliche Veränderungen betrieblicher Voraussetzungen vorliegen (z. B. angemietete Hallen werden nicht mehr vorgehalten),
- Zweigniederlassungen als selbstständige Betriebsstätten angegeben werden, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen,
- polizeilich sichergestellte / beschlagnahmte Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß verwahrt werden,
- unqualifiziertes oder nicht ausreichendes Personal eingesetzt wird oder
- Betroffene (z. B. Unfallbeteiligte) nicht adäquat/hilfeleistend behandelt werden.

Anlage 3

Ergänzende Regelungen zur Anlage 1 betreffend die Dienstbezirke der Polizeipräsidien Stuttgart und Mannheim

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um:

Anlage 7.4

**Los 1 - Dienstbezirk des Polizeipräsidiums (PP) Stuttgart:
Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Stuttgart**

und

Anlage 7.5

**Los 2 - Hier: Polizeipräsidium (PP) Mannheim:
Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Mannheim**

jeweils mit Stand vom 01.09.2016
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiaufträge)

Los 1 - Dienstbezirk des Polizeipräsidiums (PP) Stuttgart:**Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Stuttgart**

1. Im Einsatzbereich bis einschließlich 3,5t zGM müssen Betriebe, die im Zuständigkeitsbereich des PP Stuttgart tätig sein wollen, mindestens acht Fahrzeuge einschließlich Ladung verwahren können. Hiervon sind drei Stellplätze besonderes gesichert (Hallenplätze) und fünf Stellplätze auf dem Firmengelände (umfriedetes Betriebsgelände) vorzuhalten.
2. Für Großveranstaltungen (z. B. Cannstatter Volksfest) und schwerpunktmäßige Abschleppmaßnahmen der Polizei, sollte bei den Abschleppunternehmen die Bereitschaft bestehen - nach Abstimmung mit dem PP Stuttgart - erforderlichenfalls gemeinschaftlich Abstellflächen im mittleren zweistelligen Bereich zur Verfügung zu stellen.

Los 2 – Hier: Polizeipräsidium (PP) Mannheim:

Ergänzende Regelung zur Abschlepprichtlinie für das PP Mannheim

Zusatzregelung Altstadt Heidelberg bis einschließlich 3,5 t zGM

Für Abschleppmaßnahmen in der Altstadt von Heidelberg, die auf Grund der geringen Straßen-/ Durchfahrtsbreite nur mit Spezialgerät (über Ziffer 7.1 der Abschlepprichtlinie hinaus) durchgeführt werden können, können auf Antrag auch Hilfeleister zugelassen werden, die die Mindestanforderungen in Ziffer 7.1 der Abschlepprichtlinie nicht vollumfänglich einhalten. Die Standards der Abschlepprichtlinie sind so weit wie möglich einzuhalten.

Eine Listung von Hilfeleistern für andere Abschleppaufträge (gebietsunabhängig; innerhalb und außerhalb der Altstadt von Heidelberg) ist nur zulässig, wenn die Abschlepprichtlinie vollumfänglich eingehalten wird.

Anlage 4: Meldeschema

Name:		Abschleppzentrale Baden-Württemberg	
		Datum:	
		Vorgangsnr:	
Einsatzzentrale:		Meldungseingang:	
Gemeldeter Einsatzort der Einsatzzentrale			
Ort / BAB / Fahrtrichtung:			
Straße / km / Netzknotenangabe:			
Fahstreifen / Standstreifen / Parkplatz:			
Angaben zum Standort:			
Ergänzende Angaben der GDV Dienstleistungs-GmbH:			
Fahrzeug Nr.	Fahrzeugart:		AKZ:
Individualnummer:		Präferenz:	
Auftragsannahmezeitpunkt:		Interventionszeitpunkt:	
Beschreibung der Situation und Schadenart:			

Anlage 5

Eigenerklärung des Hilfeleisters

Ich / Wir erkläre / n,

Zutreffendes bitte ankreuzen; sofern nicht zutreffend, bitte erläutern:

- **Ja** **nein** dass ich / wir meinen / unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin / sind;
- **Ja** **nein** dass keine schwere Verfehlung vorliegt, die meine / unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt z. B. wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132a stopp), wirksame Gewerbeuntersagung (§35 GewO);
- **Ja** **nein** dass keine rechtskräftige Verurteilung oder Geldbuße wegen der in § 123 Abs. 1 bzw. 2 GWB genannten Straftatbestände gegen mich / uns oder einer meinem / unserem Unternehmen zurechenbaren Person im Sinne des § 132 Abs. 3 GWB erfolgte bzw. festgesetzt wurde;
- **Ja** **nein** dass ich / wir in den letzten 3 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 §§ 9 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin / sind oder gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmerentsendegesetzes mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden bin / sind. Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten;

- **Ja** **nein** dass ich / wir mich / uns weder in einem Insolvenzverfahren befinde / befinden, noch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt habe / haben oder dieser abgelehnt wurde, noch dass mein / unser Unternehmen sich in Liquidation befindet;
- **Ja** **nein** dass weder wir, noch unsere Mehrheitsanteileigner oder Gesellschafter, noch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft auf einer der in den Anlagen zu den Verordnungen Nr. 881/2002 und Nr. 2580/2001 der EU sowie der Anlage des Standpunktes des Rates der EU Nr. 2001/931/GASP befindlichen Terrorlisten erscheint;
- **Ja** **nein** dass ich / wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle / n.

Ort, Datum, Firmenstempel, Name, Unterschrift

Entscheidung des Auftraggebers:

Der Leistung des Hilfeleisters wird zugestimmt

Ja

Nein

Gründe:

Anlage 6

Formular Haftungs- und Schadenregulierung bei Polizeiaufträgen

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die
Anlage 7.5
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiaufträge)
mit dem Titel
„Formular Haftungs- und Schadenregulierung“

Haftungs- und Schadensregulierung bei Polizeiaufträgen

Der Hilfeleister hat sich vor Aufnahme in die Vermittlungsliste gegenüber den für seinen räumlichen Einsatzbereich jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidiem sowie gegenüber der Vermittlungszentrale schriftlich und rechtsverbindlich zu folgender Haftungsregelung sowie den nachfolgenden Verfahrensabläufen bei der Schadensregulierung zu verpflichten:

1. Vom Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an verpflichtet sich der Unternehmer für von ihm oder seinem Personal verursachte Schäden zu haften, die während der Hilfeleistung (z. B. Bergen, Abschleppen, Verwahren) entstanden sind. Der Auftraggeber wird vom Unternehmer von möglichen Ersatzansprüchen Dritter freigestellt. Der Auftraggeber wird auch von Schäden freigestellt, die im Zusammenhang mit einem Polizeiauftrag an den Fahrzeugen oder sonstigen Einsatzmitteln des Unternehmers eintreten. Der Rückgriff des Geschädigten auf den Auftraggeber bleibt unbenommen.
2. Wendet sich der Geschädigte direkt an den Hilfeleister, ist dieser verpflichtet, berechnete Schadenersatzansprüche zügig und ohne verzögernde willkürliche Sachbehandlung zu regulieren. Dazu gehört insbesondere die unverzügliche und vollständige Unterrichtung seiner Versicherung.
Bei Schadenersatzabwicklung durch die Versicherung hat der Hilfeleister deren abschließende Entscheidung unaufgefordert dem Auftraggeber (dem zuständigen Polizeipräsidium) mitzuteilen. Gleiches gilt für den Abschluss der Schadensregulierung und für den Fall, dass der Hilfeleister den Schaden selbst reguliert.
3. Wendet sich der Geschädigte unmittelbar an das Polizeipräsidium, wird der Hilfeleister durch dieses aufgefordert, den Schaden entweder selbst oder durch seine Versicherung zu regulieren. Der Hilfeleister hat unverzüglich nach Aufforderung des Polizeipräsidiems zum geltend gemachten Schaden Stellung zu nehmen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie seine Versicherung zu informieren.
4. Kommt der Hilfeleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann eine Vermittlungssperre gegen ihn verhängt werden.

Ort, Datum

Firmenstempel, Name der Firma, Name des Verantwortlichen, Unterschrift des Verantwortlichen

Anlage 7

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die
Anlage 11
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiaufträge)
mit dem Titel
„Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären, dass

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird

oder

mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

• ich mir / wir uns

von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege / n;

oder

von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege /n;

- ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich / wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe / haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Anlage 8

Vertragsbedingungen zur Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die
Anlage 12.2
der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiaufträge)
mit dem Titel

**„Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und
Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für
öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)“**

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitsnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- (2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

- (3) die von den Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- (4) Nachunternehmern und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmern und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

- (1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunter-

nehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

- (2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen.

Anlage 9: Firmenprofil

Firmendaten

Firmenname: _____	
Straße: _____	
PLZ: _____	Ort: _____
Tel. zur Entgegennahme der Informationen (24 Stunden): _____	
Ansprechpartner: _____	Tel.: _____
Fax: _____	E-Mail: _____

Übermittlung der schriftlichen Information

(Es kann nur ein Übertragungsweg berücksichtigt werden)

Faxnummer: _____

oder

E-Mail: _____

Datum: _____

Name, Vorname

Unterschrift

Stempel

Anlage 11

Einwilligungserklärung für Unternehmer, Betriebsinhaber, Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen in die Datenverarbeitung

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die

Anlage 7.3 mit Stand vom 24.05.2018

der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiauftrag)

mit dem Titel

**„Einwilligungserklärung für Unternehmer / Betriebsinhaber /
Geschäftsführer und sonstige weisungsbefugte Personen“**

Einwilligungserklärung für Mitarbeiter bei Polizeiaufträgen

Ich willige ein, dass meine unten genannten Daten zum **Zwecke der Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit bei der Verrichtung von Hilfeleistungen im Sinne der Abschlepprichtlinie Baden-Württemberg** durch die Vermittlungszentrale erhoben, gespeichert und genutzt, sowie auch den Polizeipräsidien durch die Vermittlungszentrale zur Verfügung gestellt werden. Meine Einwilligung erfolgt **freiwillig**. Ich kann diese **jetzt** schriftlich gegenüber der Vermittlungszentrale **widerrufen**. Wenn ich meine Einwilligung verweigere oder widerrufe, kann ich nicht (mehr) im Rahmen von Hilfeleistungsaufträgen für das zuständige Polizeipräsidium tätig werden. **Die Speicherung und Nutzung erfolgt für die Dauer der Betriebszugehörigkeit.**

Name, ggf. Geburtsname, Vorname:

Geburtsdatum/-ort:

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.):

Beschäftigt bei (Unternehmen, Anschrift):

Dauer der Betriebszugehörigkeit (Monat/Jahr):

Ort, Datum

Unterschrift

Verarbeitung nur beim Polizeipräsidium oder der Vermittlungszentrale

Inhalt des Führungszeugnisses:

Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Anlage 12

Schema Führungszeugnisse

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiauftrag der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um eine schematische Übersicht welche Führungszeugnisse für welche Auftragsart benötigt werden und wie eine nachgelagerte Sichtung und Bewertung durch die Abschleppzentrale bzw. durch die Polizei Baden-Württemberg erfolgt.

Zuverlässigkeitsprüfungen anhand von Führungszeugnissen - Abschlepprichtlinie

Weisungsbefugte Personen der Unternehmen beantragen:

- Führungszeugnis f. Behörden nach § 30(5) BZRG
- nach § 30b BZRG für EU-Ausländer mit Wohnsitz in Dt.
- „Drittstaatler“ oder EU-Ausländer ohne Wohnsitz in Dt.
legen FZ ihres Herkunftsstaats vor
(turnusmäßig alle 2 Jahre)

Präsidien überwachen Eingang und geben Rückmeldung an die Abschleppzentrale

Eingesetztes Personal: Privataufträge

Führungszeugnis allgemein nach § 30 (1) BZRG
(einmalig)

Unternehmer überwacht und Mitteilung per Eigenerklärung an die Abschleppzentrale

Eingesetztes Personal: Polizeiaufträge

- Führungszeugnis allgemein nach § 30(1) BZRG
- nach § 30b BZRG für EU-Ausländer mit Wohnsitz in Dt.
- „Drittstaatler“ oder EU-Ausländer ohne Wohnsitz in Dt.
legen FZ ihres Herkunftsstaats vor
(turnusmäßig alle 2 Jahre)

Vermittlungszentrale überwacht Eingang

Bei Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit ist im Einzelfall das regionale PP einzuschalten.

Zuverlässigkeitsprüfungen anhand von Führungszeugnissen - Pannenhilfe

Weisungsbefugte Personen der Unternehmen beantragen:

- Führungszeugnis f. Behörden nach § 30(5) BZRG
- nach § 30b BZRG für EU-Ausländer mit Wohnsitz in Dt.
- „Drittstaatler“ oder EU-Ausländer ohne Wohnsitz in Dt.
legen FZ ihres Herkunftsstaats vor
(turnusmäßig alle 2 Jahre)

Präsidien überwachen Eingang und geben Rückmeldung an die Abschleppzentrale

Eingesetztes Personal: Privataufträge

Führungszeugnis allgemein nach § 30 (1) BZRG
(einmalig)

Unternehmer überwacht und Mitteilung per Eigenerklärung an die Abschleppzentrale



Bei Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit ist im Einzelfall das regionale PP einzuschalten.

Anlage 13: Rechnungsadressen der regionalen Polizeipräsidien in Baden-Württemberg

Präsidium	Rechnungsanschrift	Präsidium	Rechnungsanschrift
Aalen (AA)	Polizeipräsidium Aalen Ref. Finanzen Böhmerwaldstr. 20 73431 Aalen	Mannheim (MA)	Polizeipräsidium Mannheim Referat Finanzen L6, 1 68161 Mannheim
Freiburg (FR)	Polizeipräsidium Freiburg Bissierstraße 1 79114 Freiburg	Offenburg (OG)	Polizeipräsidium Offenburg Verwaltung – Referat Finanzen Prinz-Eugen-Straße 78 77654 Offenburg
Heilbronn (HN)	Polizeipräsidium Heilbronn Verwaltung - Referat Finanzen Karlstraße 108 74076 Heilbronn	Reutlingen (RT)	Polizeipräsidium Reutlingen Verwaltung - Referat Finanzen Konrad-Adenauer-Straße 30 72072 Tübingen
Karlsruhe (KA)	Polizeipräsidium Karlsruhe Verwaltung - Referat Finanzen Durlacher Allee 31-33 76131 Karlsruhe	Stuttgart (S)	Polizeipräsidium Stuttgart Referat Finanzen Hahnemannstraße 1 70191 Stuttgart
Konstanz (KN)	Polizeipräsidium Konstanz Referat Finanzen/Haushalt Benediktinerplatz 3 78467 Konstanz	Tuttlingen (TUT)	Polizeipräsidium Tuttlingen Verwaltung-Referat Finanzen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen
Ludwigsburg (LB)	Polizeipräsidium Ludwigsburg Referat Finanzen Friedrich-Ebert-Str. 30 71638 Ludwigsburg	Ulm (UL)	Polizeipräsidium Ulm Verwaltung Referat Finanzen Münsterplatz 47 89073 Ulm

Anlage 14

Preisblatt für Polizeiaufträge

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die

Anlage 1.1

der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiauftrag)
mit dem Titel
„Preisblatt für Polizeiaufträge“

Preisblatt für Polizeiaufträge

LOS 1 LOS 2 (bitte ankreuzen)

Alle Verrechnungssätze sind ohne die gesetzl. MwSt. zu verstehen.

Die gesonderten Erläuterungen zum Preisblatt sind Bestandteil dieser Regelungen.

1. Einsatz-/Vermittlungskategorie bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw)

Die Gewichtsangaben stehen für die zGM (zulässige Gesamtmasse) des jeweiligen Einsatzfahrzeugs

Lkw f. Fahrzeugbeförderung (LFB) Schlüssel-Nr.: 0828 od. 1628	EUR pro Std.
bis 7,49 t	143,00
bis 11,49 t	155,00
bis 14,99 t	172,00
ab 15 t	185,00

Lkw f. Fahrzeugbeförderung mit Kran (LFBK) Schlüssel-Nr.: 0828 od. 1628	EUR pro Std.
bis 7,49 t	149,00
bis 11,49 t	160,00
bis 14,99 t	172,00
ab 15 t	185,00

SAM Abschleppwagen (Kranwagen)/Unterfahrlift (AW/AWU) * Schlüssel-Nr.: 1601	EUR pro Std.
Abschleppwagen	145,00

* Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit denen andere Fahrzeuge mittels eines Krans angehoben oder abtransportiert werden können. Ein AUFLADEN darf nicht möglich sein.

<p>Abrechnung von Leerfahrten (ohne angefangene Arbeitsleistung am Ereignisort)</p> <p><u>Leerfahrten</u></p> <p>Werden anteilig (entsprechend der Preise der anbei genannten Stundensätze berechnet) entschädigt, sofern das angeforderte Abschleppunternehmen bereits die Anfahrt zum Einsatzort angetreten hat und am Einsatzort keine Bergung oder Transport mehr erforderlich ist. Pro Abschleppfahrzeug / aufzunehmendes Fahrzeug und Einsatzort ist nur eine Leerfahrt abrechnungsfähig. Eine Leerfahrt liegt auch dann vor, wenn vom Auftraggeber eine falsche Maßnahme bei der Abschleppzentrale angefordert wurde und vor Ort somit keine Bergung erfolgen kann.</p>	<p>50% des regulär anfälligen Stundenrechnungssatzes</p>
---	---

<p>Mehraufwand für das Anlegen von Abschlepphaken oder Abschleppkrallen bei Leerfahrten</p>	<p>EUR</p>
<p>Pauschal pro Einsatz</p>	<p>40,00</p>

<p>So.Kfz-Pannenhilfe (SKP) Schlüssel-Nr.: 1629 od. 1829</p>	<p>EUR pro Std.</p>
<p>Besetzt mit Fachkraft</p>	<p>126,00</p>

<p>So.Kfz-Werkstattwagen (SKW) Schlüssel-Nr.: 1625 od. 1825</p>	<p>EUR pro Std.</p>
<p>Besetzt mit Fachkraft</p>	<p>154,00</p>

2. Einsatz-/Vermittlungskategorie über 3,5 t zGM (Schwerverkehr (SV) I und II)

Die Gewichtsangaben stehen für die zGM des Havaristen

<p>SAM Abschleppwagen (Kranwagen)/Unterfahrlift (AW/AWU) * - 2-achsiger Unterfahrlift - Schlüssel-Nr.: 1601</p>	<p>EUR pro Std.</p>
<p>über 3,5 t bis einschließlich 7,49 t</p>	<p>190,00</p>
<p>7,5 t bis einschließlich 15,99 t</p>	<p>230,00</p>
<p>16,0 t bis einschließlich 21,99 t</p>	<p>245,00</p>
<p>ab 22 t</p>	<p>264,00</p>

SAM Abschleppwagen (Kranwagen)/Unterfahrlift (AW/AWU) * - 3-achsiger Unterfahrlift - Schlüssel-Nr.: 1601	EUR pro Std.
über 3,5 t bis einschließlich 7,49 t	220,00
7,5 t bis einschließlich 15,99 t	250,00
16,0 t bis einschließlich 21,99 t	270,00
ab 22 t	280,00

SAM Abschleppwagen (Kranwagen)/Unterfahrlift (AW/AWU) * - 4-achsiger Unterfahrlift - Schlüssel-Nr.: 1601	EUR pro Std.
über 3,5 t bis einschließlich 7,49 t	245,00
7,5 t bis einschließlich 15,99 t	275,00
16,0 t bis einschließlich 21,99 t	290,00
ab 22 t	295,00

* Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, mit denen andere Fahrzeuge mittels eines Krans angehoben oder abtransportiert werden können. Ein AUFLADEN darf nicht möglich sein.

Sonderfahrzeug Berge- und Abschleppkran (SBAK) Einsatz als Abschleppfahrzeug	EUR pro Std.
über 3,5 t bis einschließlich 7,49 t	240,00
7,5 t bis einschließlich 15,99 t	260,00
16,0 t bis einschließlich 21,99 t	280,00
ab 22 t	295,00
Kombinierter Einsatz als Abschlepp- und Kranfahrzeug	EUR pro Std.
für Havaristen 35/40 t	345,00
Einsatz für Bergungen nur als Kranfahrzeug	EUR pro Std.
für Havaristen 35/40 t	300,00

So.Kfz-Pannenhilfe (SKP) Schlüssel-Nr.: 1629 od. 1829	EUR pro Std.
Besetzt mit Fachkraft	126,00
Besetzt mit Bergeleiter	155,00

So.Kfz-Werkstattwagen (SKW) Schlüssel-Nr.: 1625 od. 1825	EUR pro Std.
Besetzt mit Fachkraft	154,00
Besetzt mit Bergeleiter	180,00

Die Gewichtsangaben stehen für die Hubleistung des Einsatzfahrzeugs

Mobilkrane (MK) und Autokrane (AK) bei Bergungen im Schwerverkehr II Schlüssel-Nr.: 162700 od. 162101	EUR pro Std.
bis einschließlich 25 t	170,00
über 25 bis einschließlich 30 t	210,00
über 30 bis einschließlich 35 t	260,00
über 35 bis einschließlich 40 t	260,00
über 40 bis einschließlich 45 t	270,00
über 45 bis einschließlich 50 t	270,00
über 50 bis einschließlich 60 t	280,00
über 60 bis einschließlich 70 t	300,00
über 70 bis einschließlich 80 t	290,00
über 80 bis einschließlich 90 t	285,00
über 90 t	330,00

Ladekran auf Lkw *	EUR pro Std.
bis einschließlich 15 t	173,00
über 15 bis einschließlich 30 t	190,00
über 30 bis einschließlich 50 t	250,00

über 50 t	240,00
-----------	--------

* Schwere Ladekrane, die (i. d. R.) auf AWU, Sattelzugmaschinen usw. verbaut sind und beim Einsatz zusätzlich benötigt werden (z. B. zur Ladungsbergung)

Kombiniertes Fahrzeug SV I und II *	EUR pro Std.
Hubleistung bis einschließlich 35 t	335,00
Hubleistung ab 35 t	345,00

* Sofern mit einem Spezialfahrzeug die Bergung und der Fahrzeugtransport durchgeführt werden, können die Kosten nur angesetzt werden, wenn kein weiteres Einsatzfahrzeug des SV I für den Abtransport in Rechnung gestellt wird.

2.1. Überführungsfahrten und Zusatzgeräte

Die Gewichtsangaben stehen für die zGM des Havaristen

Tiefelader inkl. Zugmaschine Schwerverkehr - mit Anhänger -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	225,00
über 20 bis einschließlich 30 t	250,00
über 30 bis einschließlich 40 t	300,00
über 40 t	260,00
Tiefelader inkl. Zugmaschine Schwerverkehr - mit Auflieger -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	225,00
über 20 bis einschließlich 30 t	250,00
über 30 bis einschließlich 40 t	260,00
über 40 t	285,00

Tiefelader ohne Zugmaschine Schwerverkehr - Anhänger -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	150,00

über 20 bis einschließlich 30 t	150,00
über 30 bis einschließlich 40 t	150,00
über 40 t	150,00
Tieflader ohne Zugmaschine Schwerverkehr - Auflieger -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	120,00
über 20 bis einschließlich 30 t	155,00
über 30 bis einschließlich 40 t	160,00
über 40 t	160,00

Zugmaschine - für Anhänger -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	160,00
über 20 bis einschließlich 30 t	175,00
über 30 bis einschließlich 40 t	195,00
über 40 t	195,00
Zugmaschine - für Auflieger -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	145,00
über 20 bis einschließlich 30 t	160,00
über 30 bis einschließlich 40 t	190,00
über 40 t	190,00

Ballast-Anhänger	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	135,00
über 20 bis einschließlich 30 t	150,00
über 30 bis einschließlich 40 t	200,00
über 40 t	220,00

Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um die Tragkraft des Einsatzfahrzeugs

Gabelstapler, Straßenausführung	EUR pro Std.
1 bis einschließlich 2 t	100,00
2 bis einschließlich 5 t	115,00
über 5 t	150,00

Teleskoplader, Radlader (für Straße)	EUR pro Std.
1 bis einschließlich 2 t	110,00
2 bis einschließlich 5 t	138,00
über 5 t	184,00

Teleskoplader, Radlader (für Gelände)	EUR pro Std.
1 bis einschließlich 2 t	125,00
2 bis einschließlich 5 t	140,00
über 5 t	179,00

2.2. Sondergeräte für den Schwerverkehr

Dolly Achsen - 1-achsig -	EUR pro Std.
bis einschließlich 10 t	136,50
über 10 bis einschließlich 20 t	160,00
Dolly Achsen - 2-achsig -	EUR pro Std.
bis einschließlich 20 t	157,50

Ölbindemittel	ohne Entsorgung	inkl. Entsorgung
EUR pro kg	3,80	5,50
EUR pro l	3,00	5,00

Abrollmulden	
Einsatz Lkw mit Hakenlift (EUR pro Std.)	180,00
Standgebühr (EUR pro Tag)	50,00
Abrollmulde (ca. 10 m ³) (EUR pro Stck.)	40,00

Absetzcontainer	
Einsatz Lkw mit Absetzcontainer (EUR pro Std.)	165,00
Standgebühr für beladene Absetzcontainer (EUR pro Tag)	25,00
Absetzcontainer (ca. 10 m ³) (EUR pro Stck.)	45,00

Diagnose-Geräte	EUR
pauschal pro Einsatz	60,00

Schwere Radroller	EUR
pro Bergungseinsatz	280,00

Anschlagmittel	EUR
pro Achse	190,00

Spezial-Breitbandgurte	EUR
pro Bergungseinsatz	110,00

Hebetraversen	EUR
pro Bergungseinsatz	180,00

Hebekissen	EUR pro Std.
Rüstfahrzeug für Bergekissen	180,00
	EUR pro Bergungseinsatz
Hebekissen zum Anheben von Schwerlastfahrzeugen	210,00
Bergekissen (mind. drei Stck.)	1.300,00
Fangkissen/Catch-Bags (mind. drei Stck.)	1.200,00

3. Personalkosten

Zuschläge	Zuschlag in %
Werktage (montags bis freitags, 06:00 bis 17:00 Uhr)	0
Überstunden: 17:00 - 23:00 Uhr	25
Nachtarbeit: 23:00 - 06:00 Uhr	50
Samstagsarbeit:	
06:00 - 12:00 Uhr	25
12:00 - 23:00 Uhr	50
Sonn- und Feiertagsarbeit: 00:00 bis 24:00 Uhr	100

Erforderliches Zusatzpersonal	EUR pro Std.
Bergeleiter	88,00
Bergungs- und Abschleppfachkraft (zusätzlich zur regulär eingesetzten Bergungs- und Abschleppfachkraft des Einsatzfahrzeugs)	70,50
Hilfskraft	52,00
Fahrpersonal	70,00

4. Stand-/Verwahrgebühren sowie Fahrzeugherausgabe

Verwahrung auf umzäunter Freifläche	EUR pro Kalendertag ab dem 2. sowie ab dem 10. Tag (geringerer Satz)	EUR pro Kalendertag 3. bis 9. Tag
Zweiräder	6,00	6,00
Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t zGM	10,00	10,00
Fahrzeuge über 3,5 t bis einschließlich 7,5 t zGM	13,50	13,50
Fahrzeuge über 7,5 t zGM	30,00	30,00
Verwahrung im geschlossenen Raum	EUR pro Kalendertag ab dem 2. sowie ab dem 10. Tag (geringerer Satz)	EUR pro Kalendertag 3. bis 9. Tag
Zweiräder	8,50	8,50
Fahrzeuge bis einschließlich 3,5 t zGM	14,00	14,00
Fahrzeuge über 3,5 t bis einschließlich 7,5 t zGM	18,00	18,00
Fahrzeuge über 7,5 t zGM	40,00	40,00

Fahrzeugherausgabe	pauschal
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (vgl. Ziff. 8.1 Abschlepprichtlinie, Anlage 7)	80,00

Anlage 15

Erläuterungen zum Preisblatt für Polizeiaufträge

Zum Vertrag zwischen der GDV DL und Unternehmern im Bereich Polizeiaufträge der Abschleppzentrale Baden-Württemberg

Hierbei handelt es sich um die

Anlage 1.1

der Ausschreibung mit der Vergabenummer 2017-11V-14 (Abschleppzentrale -
Polizeiauftrag)
mit dem Titel
„Erläuterungen zum Preisblatt für Polizeiaufträge“

Erläuterungen zum Preisblatt für Polizeiaufträge

1. Allgemeines zur Preiskalkulation und zur Abrechnung

1.1. Stundenverrechnungssätze

Unter den Stundenverrechnungssätzen versteht man die Gebühr für das komplette Einsatzfahrzeug inkl.

- Bergungs- und Abschleppfachkraft/Fahrer zur regulären Arbeitszeit (montags bis freitags, 06:00 bis 17:00 Uhr),
- Kilometerleistung und
- aller notwendigen Versicherungen.

Die Stundenverrechnungssätze enthalten außerdem Leistungen wie

- Bergung,
- (erschwertes) Auf- und Abladen,
- Fahrbahnreinigung,
- Transport,
- vom Unternehmer nicht zu vertretende Wartezeiten o. Ä.

Extragebühren für die Benutzung des Lade- bzw. Bergekrans, der Seilwinde o. Ä. sowie die Verrechnung von Grundgebühren oder Kilometern sind nicht statthaft.

Vom Hilfeleister (Abschleppunternehmer) zu vertretende Wartezeiten, insbesondere unnötige Wartezeiten im Hinblick auf ein zweites oder weiteres einzusetzendes Einsatzfahrzeug dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitaufwand. Jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde wird abgerechnet.

1.2. Einsatzzeit

Unter der Einsatzzeit versteht man die Zeit von der Abfahrt zum Einsatzort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug wieder für den nächsten Einsatz am Betriebshof bereit ist. Einsatzbedingte Reinigungsarbeiten am Einsatzfahrzeug, z. B. aufgrund ausgelaufenen Öls, gehören demnach zur Einsatzzeit.

1.3. Mehrere Auftragsobjekte mit einem Einsatzfahrzeug

Für den Fall, dass ausnahmsweise mehrere Auftragsobjekte pro Einsatzfahrzeug transportiert werden, sind die nach vorstehender Regelung anzusetzenden Stundenverrechnungssätze und ggf. Zusatzkosten anteilmäßig aufzuteilen.

1.4. Abgesetzte Verwahr-/Sicherstellungsplätze

Sofern Verwahr- oder Sicherstellungsplätze abgesetzt vom Betriebsgelände vorhanden sind, können die Kosten bei einem polizeilich notwendigen Transport zum Betriebssitz und zurück (z. B. für die Erstellung eines Gutachtens) nicht in Rechnung gestellt werden.

1.5. Berechnungsbasis in der Einsatz-/Vermittlungskategorie bis einschließlich 3,5 t zGM (z. B. Pkw)

Als Berechnungsbasis dient das Einsatzfahrzeug, mit dem der Auftrag durchgeführt werden kann.

1.6. Berechnungsbasis in den Einsatz-/Vermittlungskategorien über 3,5 t zGM (SV I und SV)

Als Berechnungsbasis dient das zulässige Gesamtgewicht des Havaristen.

1.7. Berechnungsbasis bei Stand- und Verwahrgebühren

Als Berechnungsbasis kann jeder angefangene Tag angesetzt werden. Der Tag des Abschleppens selbst darf nicht berechnet werden.

1.8. Zusatzpersonal und Zuschläge

Zusatzpersonal, Material, Zuschläge für Personal (Über-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsstunden), Sondergeräte und die gültige MwSt. werden gesondert berechnet. Soweit im Preisblatt nicht anders ausgewiesen sind Bergegurte, Ketten, Verzurrmaterial und ähnliche Verschleißteile von der Abrechnung ausgeschlossen. In

der Einsatz-/Vermittlungskategorie bis einschließlich 3,5 t zGM dürfen generell keine Sondergeräte (z. B. Radroller, Hebekissen) berechnet werden.

Die Personalzuschläge dürfen nur auf die Personalkosten und keinesfalls auf Fahrzeug-, Materialkosten, Telefon, Bindemittel und dergleichen berechnet werden.

Zuschläge für Personal können für die im Preisblatt definierten Zeiten angesetzt werden, soweit die Beschäftigten in diesen Zeiten eingesetzt wurden. Sofern die Einsatzzeiten in unterschiedliche Intervalle der zuschlagsfähigen Zeiten fallen, sind diese minutengenau abzurechnen. Die Zuschläge sind nicht kumulativ anzuwenden. Als Basiswert für die Berechnung der Zuschläge wird der im Preisblatt anzugebende Personalkostenansatz verwendet.

Die Verrechnung von Zusatzpersonal wird grundsätzlich nur akzeptiert, soweit dieses nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlich ist. Die Vergütungssätze werden im Rahmen der im Vertrag vereinbarten Personalkosten gewährt. Die Kosten für das erforderliche Zusatzpersonal werden von der Polizei nur dann übernommen, wenn hierzu auf der Rechnung eine detaillierte und nachvollziehbare Begründung vorhanden ist.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Als Bergungs- und Abschleppfachkraft wird nur anerkannt, wer nachweislich ca. fünf Jahre auf diesem Fachgebiet tätig gewesen ist bzw. entsprechende Fachlehrgänge nachweisen kann.
- Als Bergeleiter wird nur anerkannt, wer auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung Bergungs- und Abschleppmaßnahmen sowie die dazu erforderlichen Tätigkeiten fachgerecht organisieren, koordinieren und durchführen kann.

1.9. Sondergeräte

Die angesetzten Kosten für Sondergeräte wie z. B. Schweißbrenner, Stromerzeuger, Radroller, Trennschleifer dürfen die im Vertrag vereinbarten, ersatzweise die jeweils aktuellen vom der Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. jährlich ermittelten und veröffentlichten Durchschnittswerte nicht übersteigen.

1.10. Einsatz von Personal und Material bei der Erstellung von Gutachten

Wird bei der Durchführung polizeilicher Untersuchungen oder bei der Erstellung polizeilicher Gutachten und ähnlichen Tätigkeiten Personal bzw. Material zur Verfügung gestellt, können die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Kosten sind in der Rechnung besonders aufzuschlüsseln.

2. Begriffserläuterungen

2.1. Abschleppen

Das Abschleppen umfasst

- die Anfahrt vom Firmenstandort zum Einsatzort;
- die Absicherung der Arbeitsstelle;
- das Aufladen des Fahrzeugs auf das Einsatzfahrzeug und dessen Sicherung;
- die Fahrbahnreinigung mit der gemäß Abschlepprichtlinie definierten Mindestausstattung;
- den Transport von Fahrzeugen zum Bestimmungsort;
- das Abladen des Fahrzeugs und Abstellen am Zielort;
- die Reinigung des Abschleppfahrzeuges und Zusatzgeräts;
- die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft sowie
- Abschleppvorgänge, bei denen das Fahrzeug am Einsatzort aufgeladen bzw. beim Einsatz des Kranwagens angehoben und nach Hinzukommen des von der Abschleppmaßnahme Betroffenen wieder abgeladen und ausgehändigt wird.

2.2. Bergung

Zur Bergung gehört

- die Anfahrt vom Firmenstandort zum Einsatzort;
- die Absicherung der Arbeitsstelle;
- das Aufrichten umgestürzter Fahrzeuge oder das Herausziehen festsitzender Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und anderer verlorener Teile aus unwegsamem Gelände, das den Einsatz von Seilwinden, Hebewerkzeugen oder Spezialfahrzeugen erforderlich macht;
- die Vorbereitung bzw. Herstellung der Abschlepp- bzw. Transportfähigkeit des geborgenen Fahrzeugs wie Ausbau der Kardanwelle, lösen bzw. aktivieren des Federspeichers, Versorgung mit Fremdluft etc.;
- die Rückfahrt der Einsatzfahrzeuge zum Zielort
- die Reinigung des Abschleppfahrzeuges und Zusatzgeräts sowie
- die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

2.3. Fahrbahnreinigung

Die Kosten für die Säuberung des Einsatzortes gehören – sofern keine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt – zu den Abschleppkosten und können nicht gesondert abgerechnet werden. Inkludierte Reinigungsmaßnahmen sind z. B. das Zusammenfegen von Glassplittern oder das Einsammeln von Wrackteilen, die ohne technische Hilfsmittel geborgen werden können. Der Einsatz von Ölbindemittel ist abrechnungsfähig. Die verbrauchte Menge ist anzugeben.

Reinigungsmaßnahmen, die über den Einsatz der gemäß Abschlepprichtlinie definierten Mindestausstattung hinausgehen, sind insoweit erstattungsfähig. Für diese bedarf es jedoch eines ausdrücklichen Auftrages durch die Straßenmeisterei oder Polizei im Einzelfall. Ein erforderlicher erhöhter Reinigungsaufwand ist jeweils schriftlich zu begründen und der Anordnende anzugeben.

2.4. Verwahrung

In der Verwahrung sind eingeschlossen

- das Unterstellen des Fahrzeugs auf gesichertem Verwahrgelände oder in einem gesicherten Verwahrraum;
- die erforderlichen Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, um Wertminderungen des Fahrzeugs vorzubeugen sowie
- die Herausgabe des Fahrzeugs an den Berechtigten und damit verbundene Arbeitsschritte (z. B. Prüfung der Berechtigung, Erhebung der Personalien, Dokumentation der Herausgabe und Übermittlung der Herausgabebescheinigung an die beauftragende Organisationseinheit der Polizei, Entgegennahme von Zahlungen und Weitergabe an die Polizei).

Die Fahrzeugherausgabe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (vgl. Ziff. 8.1 der Abschlepprichtlinie) darf dem Abholenden in der vertraglich vereinbarten Höhe in Rechnung gestellt werden.